



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Oepping

2022-207776



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 1

Herausgegeben:

Rohrbach-Berg, im November 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat in der Zeit vom 03. März 2022 bis 17. Mai 2022 durch 1 Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Oepping vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2021 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufstellungen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Oepping und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Oepping umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG	16
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN	18
KASSENKREDIT.....	19
GELDVERKEHRSSPESEN	19
RÜCKLAGEN	19
HAFTUNGEN.....	19
PERSONAL	20
ALLGEMEINE VERWALTUNG	21
DIENSTPOSTENPLAN	21
MITARBEITERGESPRÄCHE	21
ORGANISATION.....	21
ARBEITSZEIT	21
BEZUGSVERRECHNUNG	22
REINIGUNG	22
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	23
BAUHOF	24
WINTERDIENST.....	25
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	27
WASSERVERSORGUNG	27
ABWASSERBESEITIGUNG	29
ABFALLBESEITIGUNG.....	31
KINDERGARTEN	32
KINDERGARTENTRANSPORT	34
FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE	35
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	36
VOLKSSCHULE.....	36
TURNSAAL	37
GASTSCHULBEITRÄGE	37
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	37
FEUERWEHRWESEN	38
VERSICHERUNGEN	38
SPORTANLAGEN	39
ENERGIEVERBRAUCH – STROM	39
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME	40
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	40
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	40
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	41
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....	41
VERWALTUNGSABGABEN	41
GRUNDSTÜCKVERKAUF	42
HUNDEABGABE.....	42
KUNDENFORDERUNGEN UND MAHNWESEN	43
GEMEINDEVERTRETUNG	44

VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	44
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	44
INVESTITIONEN	45
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	45
INVESTITIONSVORSCHAU	45
SCHLUSSBEMERKUNG	46

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Festzustellen war, dass die Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 ihre laufende Geschäftstätigkeit mit einem Budgetüberschuss abschloss. In diesem Zeitraum konnten zur Finanzierung investiver Vorhaben echte Anteilsbeträge von insgesamt rund 164.900 Euro zur Verfügung gestellt werden. Im Prüfungsjahr 2021 wurde der Erlös aus dem Grundstücksverkauf (Sonnenhang-Siedlung) in Höhe von rund 85.200 Euro der Investitionsrücklage zugeführt. Darüber hinaus wurden keine Zuführungen an frei verfügbare Rücklagen getätigt.

Im Ergebnishaushalt 2020 und 2021 wurde ein negatives Nettoergebnis von durchschnittlich rund 181.100 Euro pro Jahr ausgewiesen. Damit künftig auch ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht in der Gemeinde vorliegt, sollte jedenfalls im Finanzierungshaushalt stets die Liquidität gegeben, aber auch im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen sein.

Neben den Ertragsanteilen und den Finanzaufwendungen bilden in der Gemeinde auch die Gemeindeabgaben mit rund 30 % wesentliche Einnahmequellen. Obwohl die Gemeinde sehr ländlich strukturiert ist, kann diese aufgrund der Nähe zur Stadt Rohrbach künftig mit einem geringen Bevölkerungswachstum rechnen. Somit ist von in etwa gleichbleibenden Einnahmen aus Ertragsanteilen und einer soliden Finanzkraft auszugehen.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2021 rund 200.500 Euro. Im Rahmen der Kanalbauten erhielt die Gemeinde Annuitätenzuschüsse von rund 196.300 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von rund 4.200 Euro bzw. 0,09 % (gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) verblieb. Der höhere Nettoschuldendienst im Jahr 2022 ist ua. der Verkürzung der Darlehenslaufzeiten geschuldet. Die Verringerung der Verbindlichkeiten ab dem Jahr 2023 ist auf niedrigere Raten bei 3 Kanalbaudarlehen zurückzuführen, da die ursprünglichen Darlehenshöhen nicht benötigt wurden. Festzustellen war, dass sich im Prüfungszeitraum bei rund der Hälfte der Kanalbaudarlehen überhängende Finanzierungszuschüsse ergaben. Diesbezüglich sollten vorrangig Sondertilgungen ins Auge gefasst werden.

Personal

Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen bzw. den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegt der Personalaufwand in der Gemeinde Oepping zwischen 21,7 % und 24,3 %. Diese Werte liegen im guten Durchschnittsbereich. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Kindergarten von der Gemeinde geführt wird und dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss, das durchschnittlich rund 8 % der Personalausgaben bindet. Festzustellen war, dass im Prüfungsjahr 2021 der gemeindeeigene Kindergarten um eine Gruppe erweitert wurde und dementsprechende Personalmaßnahmen notwendig wurden. Zudem nahmen 2 Mitarbeiterinnen vor ihrem Pensionsantritt (31. Dezember 2021) das angesammelte Zeitguthaben in Anspruch, sodass für die Monate September bis Dezember eine Doppelbesetzung erforderlich war.

Bauhof

Im handwerklichen Dienst beschäftigt die Gemeinde Oepping 8 Bedienstete mit insgesamt 4,61 PE. Davon sind 5 Bedienstete als Reinigungskräfte und 3 Bedienstete im Bauhof beschäftigt. Alle Bauhofmitarbeiter sind als Wasser- bzw. Kanalwart angestellt, werden durch interne Verrechnungsbuchungen vergütet und können mit rund 1 PE bewertet werden. Die Gemeinde beschäftigt keinen Schulwart, für Vergütungsleistungen bei der Volksschule wurden im Prüfungszeitraum rund 7.000 Euro verrechnet. Die Berechnung der Vergütungen für die

Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche.

Überdies verrichteten Bauhofmitarbeiter im Prüfungszeitraum Tätigkeiten für investive Einzelprojekte, die mit durchschnittlich jährlich rund 0,3 PE zu bewerten waren. Dazu zählten neben Arbeiten im Gemeindestraßenbaubereich auch Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung einer 3. Kindergartengruppe und die Errichtung einer Nutzwasseranlage bei der Sportanlage. Grundlegend wird festgehalten, dass eine ständige Personalbereitstellung für investive Einzelvorhaben nicht Kernaufgabe der Gemeinde ist. Die Gemeinde sollte den Umfang bzw. die Art der Tätigkeitsfelder der Bauhofbediensteten auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin überprüfen und hinsichtlich möglicher Optimierungen und Einsparungen durchleuchten, insbesondere deshalb, weil für investive Vorhaben ein hoher Personaleinsatz gebunden ist.

Wasserversorgung

Die jährliche Wassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und Wasserbezugsgebühr zusammen. Die Wasserbezugsgebühr betrug im Prüfungszeitraum 1,73 Euro brutto je m³. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich. In den Jahren 2020 und 2021 erfolgte keine Erhöhung der Benützungsgebühren, für das Jahr 2022 fand eine diesbezügliche Anpassung statt. Festzustellen war, dass sich im Prüfungszeitraum der kostendeckende Preis in der Höhe von 2,10 Euro/m² und 2,32 Euro/m² bewegte, sodass eine Kostendeckung von rund 85 % bzw. rund 78 % erreicht werden konnte. Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt.

Abwasserbeseitigung

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgung und Zinsen) lag im Bereich der Abwasserbeseitigung im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 206.800 Euro pro Jahr. Dazu leistete der Bund für das Jahr 2020 Annuitätzuschüsse in Höhe von 187.200 und für das Jahr 2021 rund 212.100 Euro. Dadurch entstand ausschließlich im Jahr 2020 eine Nettobelastung von durchschnittlich rund 12.300 Euro für die Gemeinde. Für das Jahr 2021 ergab sich ein Überschuss in Höhe von 11.600 Euro. Festzustellen war, dass sich überhängende Finanzierungszuschüsse im Siedlungswasserbereich ergaben, welche vorrangig zu Sondertilgungen herangezogen werden sollten. Festzustellen war, dass sich im Prüfungszeitraum der kostendeckende Preis in der Höhe von 4,63 Euro/m³ und 4,92 Euro/m³ bewegte, sodass eine Kostendeckung von durchschnittlich rund 86 % erreicht werden konnte. Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren einhebt.

Bei nachträglichen baulichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig. Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Dabei könnte die Kanalgebührenordnung § 2 (Ergänzende Kanalanschlussgebühr) dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabensanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Eingabe bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erwirtschaftete im Finanzjahr 2020 einen Überschuss von rund 2.000 Euro. Dagegen wies das Jahr 2021 einen Fehlbetrag von rund 1.000 Euro auf. Im Voranschlag 2022 wurde gleichfalls ein Fehlbetrag von 1.900 Euro präliminiert. Obwohl die Müllabfuhrgebühren für das Jahr 2021 angehoben wurden, konnte ein Abgang im gleichen und darauf-

folgenden Jahr nicht abgewendet werden. Die Gründe liegen einerseits an der höheren Verrechnung der Leistungen des Bauhofs um rund 2.300 Euro und andererseits an den höheren laufenden Transferzahlungen an den Abfallverband, welche beispielsweise von 2020 auf 2021 um 2.600 Euro gestiegen sind. Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist ausgabendeckend zu führen. Bei steigenden Ausgaben sind Einsparungspotenziale auszuschöpfen bzw. die Gebühren entsprechend zu erhöhen, um eine ausgabendeckende Betriebsführung sicherzustellen.

Kindergarten

Der gemeindeeigene Kindergarten befindet sich im Gemeindegebäude Ortsplatz 8a. Im Prüfungsjahr 2020/2021 wurde dieser 2-gruppig mit 42 betreuten Kindern geführt. Aufgrund einer Bedarfsprüfung durch die Bildungsdirektion Oberösterreich wurde der Bau einer 3. Kindergartengruppe für das Jahr 2021/2022 erforderlich. Da bisher U3-Kinder abgelehnt werden mussten, beschloss der Gemeinderat am 17. März 2021 den Bau einer alterserweiterten Gruppe im bestehenden Gemeindegebäude in den Räumlichkeiten des Musikvereins. Im Kindergartenjahr 2021/2022 wurde der Kindergarten 3-gruppig geführt und bot 54 Kindern Platz, davon war ein Kind unter 3 Jahre. Die Mittagsverpflegung wird von der Berufsschule Rohrbach durchgeführt.

Die Zuschussleistungen der Gemeinde lagen im Kindergartenjahr 2020/2021 bei rund 2.400 Euro. Im Prüfungsjahr 2021/2022 stieg der Abgang auf rund 3.000 Euro pro Kind und bewegt sich im oberösterreichweiten Vergleich auf sehr hohem Niveau. Der stark angestiegene Abgang im Jahr 2021/2022 betrifft hauptsächlich die Personalausgaben. Einerseits konnte eine Kindergartenpädagogin während der Schwangerschaft den Dienst im Kindergarten wegen Corona nicht mehr verrichten und eine 4-monatige Doppelbesetzung wurde notwendig. Andererseits waren auch Abfertigungsleistungen in Höhe von rund 27.000 Euro in den Personalausgaben enthalten. Überdies waren Aufstockungen der Beschäftigungsausmaße bzw. Neuaufnahmen in Folge der 3. alterserweiterten Gruppe ab Herbst 2021 erforderlich. Die Gemeinde hat auf eine bedarfsgerechte Führung (Auslastung der Gruppen bzw. Personaleinsatz zu den Randzeiten) zu achten. Festgestellt wird, dass im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten im Kindergartenbereich keine Verwaltungskostentangente berechnet wurde. Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente entsprechend zu ermitteln und festzusetzen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Volksschule

In der Volksschule Oepping sind 3 Klassen mit insgesamt 51 Schülern untergebracht. Da das Gebäude der Volksschule ab September 2022 mit Kosten in Höhe von 2.618.028 Euro saniert wird, werden 4 Klassen mit 58 Schülern für 1 Jahr im Schloss Götzendorf unterrichtet. Die Nachmittagsbetreuung wird von einem externen Rechtsträger 2-gruppig in den Räumlichkeiten der Volksschule durchgeführt. Das Mittagessen wurde im Prüfungszeitraum bis Juli 2021 vom Landeskrankenhaus Rohrbach zum Preis von 4,66 Euro inkl. MwSt pro Erwachsenenportion und für Kinder um 2,33 Euro inkl. MwSt bereitgestellt. Seit September 2021 ist die Berufsschule Rohrbach mit der Zubereitung der Mittagsverpflegung betraut. Eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung vom 13. September 2021 wurde vorgelegt. Von der Berufsschule Rohrbach wird pro Erwachsenenportion ein Preis von 7,56 Euro inkl. MwSt und für Kinder ein Preis von 3,78 Euro inkl. MwSt verrechnet.

Bei Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass für die Monate September bis Dezember 2021 730,5 Portionen für den Preis von insgesamt 5.520,40 Euro verrechnet wurden, obwohl in diesem Zeitraum rund 400 Kinder angemeldet waren. Nach Rücksprache mit der Amtsleitung teilte diese mit, dass die Portionen der Berufsschule zu klein waren und die Kinder dadurch nicht satt wurden. Aus diesem Grund hatte man für die Zeiträume September bis Dezember jeweils 2 Portionen pro Kind bestellt, sodass sich ein Portionspreis von 7,56 Euro pro Kind ergab. Um valides Zahlenmaterial zu erhalten, sollte die Gemeinde

vom Betreiber der Nachmittagsbetreuung genaue Aufzeichnungen über die Anzahl der zu verpflegenden Personen (Erwachsene oder Kinder) und Portionen erhalten und anfordern. Die Gemeinde soll die Abrechnung des privaten Trägers für die Nachmittagsbetreuung durchgehend auf Einsparungs- und Einnahmepotenziale prüfen. Die Essenstarife für das Mittagessen sollten kostendeckend festgesetzt werden. Die Verrechnung der Mittagsverpflegung (Einnahmen und Ausgaben) erfolgt für Schüler beim Ansatz „211 – Volksschule“ und Kindergartenkinder beim Ansatz „240 – Kindergarten“. Künftig sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die die Mittagsverpflegung betreffen, kontierungsmäßig auf dem Ansatz „2320“ zu verrechnen. Dies betrifft auch die noch nicht festgesetzte Verwaltungskostentangente in diesem Bereich.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde vermietet im Amtsgebäude und in der Schulstraße 4 (ehemaliges Lehrerwohnhaus) jeweils 2 Wohnungen. Die Mietzinse liegen nur bei durchschnittlich 3,87 Euro/m². Des Weiteren vermietet die Gemeinde das alte Kabinengebäude der Sportanlage an die Jagdgesellschaft Oeping, welches als Wildkammer genutzt wird. Für alle Mietgegenstände bestehen Mietverträge die wertgesichert (VPI) und unbefristet sind. Schwankungen der Indexzahl werden jeweils am Jahresbeginn berücksichtigt und nachweislich vorgeschrieben. Des Weiteren wurden im Schloss Götzendorf ebenfalls Räumlichkeiten vermietet. Seit 1. März 2022 werden diese jedoch vorübergehend von der Gemeinde selbst benötigt, da die Volksschule saniert und ein Ausweichquartier für die Unterbringung der Klassen benötigt wird. Künftig ist bei neuen Mietverträgen der geltende Richtwertzins vorzusehen.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren mit insgesamt rund 174 aktiven Feuerwehrleuten. Die Feuerwehrhäuser Oeping und Götzendorf wurden in den Jahren 2016 und 2021 eröffnet. Festgehalten wird, dass bei der Feuerwehr Götzendorf im gesamten Prüfungszeitraum keine Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen aufscheinen. Bei der Feuerwehr Oeping wurden im Prüfungszeitraum rund 1.000 Euro bei der Post 816 „Gebühren für sonstige Leistungen“ eingenommen. Die vom Gemeinderat beschlossene Gebührenordnung ist ebenso wie die Tarifordnung von der Gemeinde umzusetzen. Auf das Schreiben IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram wird verwiesen. Die Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten der Feuerwehr sind von der Gemeinde vorzuschreiben (erstmalig mittels Lastschriftanzeige) und einzuheben. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebühren- und der Tarifordnung im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen. Für Gebühreneinnahmen ist das Konto 852 und für die Einnahmen aus Entgelten für privatrechtliche Leistungen der Feuerwehren ist das Konto 810 zu verwenden.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Parzellen „2137/1“ und „5136/1“ liegen im Bauland und im 50-m-Bereich zum nächstgelegenen Kanalstrang der Gemeinde. Die Grundstücke sind auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Die Gemeinde verabsäumte die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge. Aufgrund der Verjährung (5 Jahre) sind die Vorschreibungen der Aufschließungsbeiträge sowie danach die Vorschreibungen der Erhaltungsbeiträge nicht mehr möglich. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen rechtzeitig eine Vorschreibung durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Kundenforderungen und Mahnwesen

Grundsätzlich werden von der Gemeinde keine Säumniszuschläge und Mahngebühren bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen vorgeschrieben. Die Ausstellung von Mahnungen erfolgt nicht automatisch, sondern muss manuell angestoßen werden. Festzustellen war, dass bei einigen Abgabenschuldern nachweisliche Mahnungen ergingen, allerdings nach Monaten noch kein Zahlungseingang erfolgte. Es wird empfohlen, das Forderungsmanagement entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung und nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral umzusetzen. Zukünftig haben ausnahmslos

schriftliche Mahnungen – entsprechend der Fälligkeiten – zu erfolgen. Die Gemeinde hat umgehend die notwendigen Schritte (nötigenfalls im Exekutionsweg) zu setzen, die eine rasche Einhebung der offenen Außenstände gewährleisten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im gesamten Prüfungszeitraum seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (nur 4 Sitzungen). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahrs und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig. Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zu erfüllen.

Investitionen

Das Volumen der investiven Einzelvorhaben betrug in den Jahren 2020 und 2021 rund 1.420.700 Euro. Im Rechnungsergebnis 2021 waren alle unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten investiven Einzelvorhaben gänzlich ausgeglichen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RO
Gemeindegröße (km ²):	22,99
Seehöhe (Hauptort):	630 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	24

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	20
Güterwege (km):	44,5
Landesstraßen (km):	1

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	13	6			
	VP	SP			

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.637
Registerzählung 2011:	1.543
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.517
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	1.543
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.629
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.697

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	30,7
Hochbehälter:	3
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	44,5
Druckleitungen (km):	15,2
Pumpwerke Kanal:	27

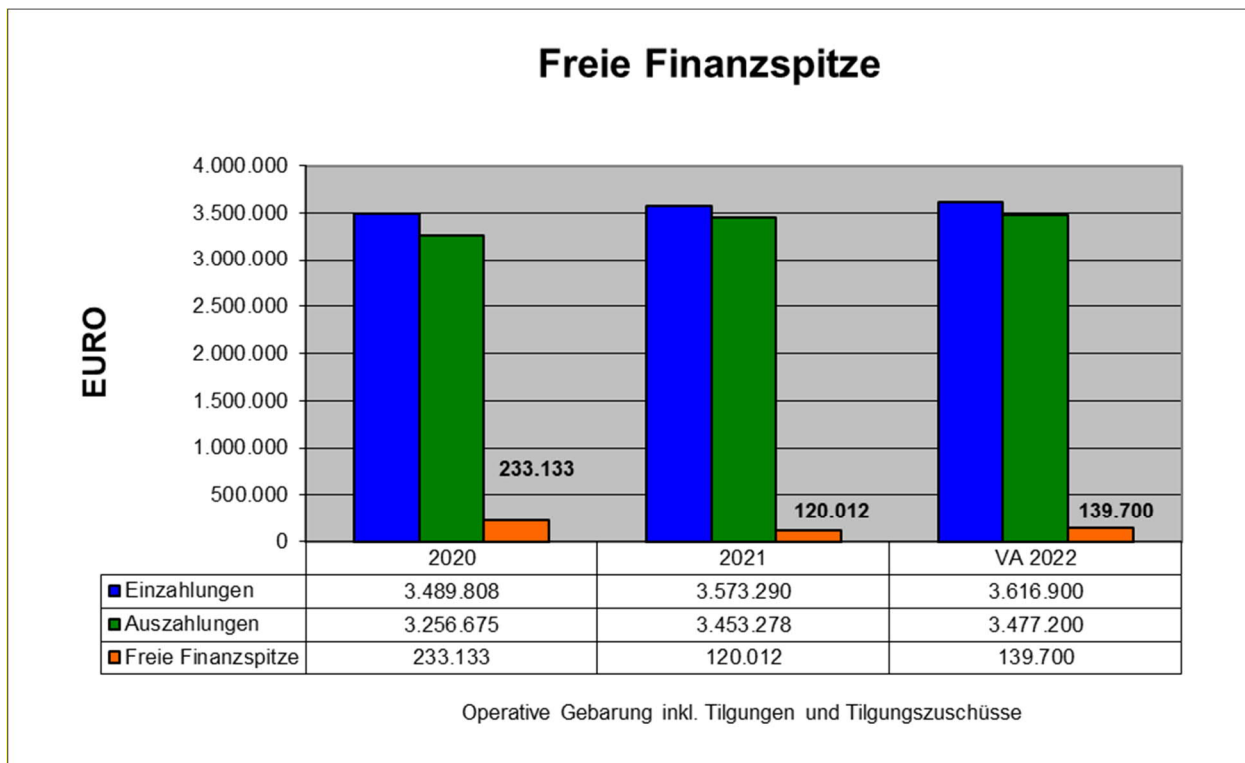
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der operativen Gebarung RA 2021:		3.476.612	
Ergebnis der operativen Gebarung RA 2021:		210.828	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2021:		52 %	
Finanzkraft 2020 je EW: [*]	1.151	Rang (Bezirk / OÖ): [*]	6 / 123

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Bibliothek:	1

Bildungseinrichtungen 2021/2022	
Kindergarten:	3 Gruppen, 42 Kinder
Volksschule:	3 Klassen, 51 Schüler

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2020](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Zur Abbildung der finanziellen Leistungsfähigkeit wurden die Schuldentilgungen und die Tilgungszuschüsse der Operativen Gebarung (Saldo 1) in Abzug gebracht. Somit zeigt diese Kennzahl die freie Finanzspitze dh. inwieweit die Gemeinde Oepping Mittel für die investive Gebarung (Saldo 2) bereitstellen konnte.

Zur Darstellung der freien Finanzspitze wurden folgende Geldbewegungen berücksichtigt:

Berechnung Finanzspitze (Beträge in Euro)			
	RA 2020	RA 2021	VA 2022
Saldo operative Gebarung	314.161	210.827	240.300
- Tilgungen	184.127	187.494	191.000
+ Annuitätenzuschüsse	103.099	96.679	90.400

Die freie Finanzspitze bewegte sich im Jahre 2020 in Höhe von rund 233.100 Euro. In den Jahren 2021 und 2022 verringerte sich diese auf durchschnittlich rund 129.900 Euro. Die Verringerung begründet sich vor allem durch höhere Aufwendungen im Personalbereich (Abfertigung, Karenz etc.).

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)			
Finanzjahr	2020	2021	VA 2022
Saldo 1 – Operative Gebarung	314.161	210.827	240.300
Saldo 2 – Investive Gebarung	-110.317	-76.254	-821.500
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-123.606	-187.494	665.500
Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung	80.238	-52.921	84.300
- Saldo investive Einzelvorhaben	80.238	-138.115	71.800
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit	0	85.194	12.500

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2020 und 2021 die Investitionen bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in ÖÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich positiv dar.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)			
	RA 2020	RA 2021	VA 2022
Erträge	3.799.953	4.070.854	3.915.800
Aufwendungen	3.987.176	4.245.748	4.137.300
Nettoergebnis (Saldo 0)	-187.223	-174.894	-221.500
Entnahme von Rücklagen	13.499	296.431	45.200
Zuweisung an Rücklagen	93.546	205.845	129.500
Nettoergebnis nach Rücklagen	-267.270	-84.308	-305.800

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2021	Differenz
Langfristiges Vermögen	27.910.593	25.106.726	-2.803.867
Kurzfristiges Vermögen	604.732	693.803	89.070
Summe	28.515.325	25.800.529	-2.714.797
PASSIVA	31.12.2019	31.12.2021	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	14.390.966	11.943.080	-2.447.886
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	10.423.725	10.450.357	26.632
Langfristige Fremdmittel	3.635.462	3.310.508	-324.954
Kurzfristige Fremdmittel	65.172	96.583	31.411
Summe	28.515.325	25.800.528	-2.714.797

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Beim Sachanlagevermögen werden die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen dargestellt, was den fortgeschriebenen Anschaffungswert zum Jahresende 2021 ergibt.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens zum 31. Dezember 2021 von rund 25.106.726 Euro zeigt ein positives Bild, nämlich dass es mit einem hohen Anteil von rund 22.393.437 Euro (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) finanziert wird.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Die Nettovermögensquote konnte im Jahr 2020 stabil gehalten werden und weist auch zum 31. Dezember 2021 einen Wert von 87 % aus das bedeutet, dass 87 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnte. Es wird jedoch angemerkt, dass die hohe Quote nur durch die hohen Investitionszuschüsse erreicht werden konnte.

Eröffnungsbilanz 2020

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) wird zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Auf der Aktivseite der EB wird das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln.

Das langfristige Vermögen in der Gemeinde besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (rund 27.676.700 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge und Maschinen). Das kurzfristige Vermögen errechnet sich vor allem aus den Forderungen und aus den liquiden Mitteln an Bar- und Giralgeld sowie Zahlungsmittelreserven (insgesamt rund 689.500 Euro).

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Vermögensbewertung wurde von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach folgendes festgestellt:

- Bei der Bewertung des John Deer Traktors (Ankauf 2018) wurde versehentlich das Bohrergerät Auer (Schneestangensetzgerät) doppelt erfasst.
- Bei der Bewertung des FF-Zeughauses Oepping wurden irrtümlich die Grunderwerbskosten mitgerechnet.
- Bei der Katastralgemeinde Oepping wurde versehentlich ein falscher Basisbetrag eingesetzt. Die Gemeinde hat die betroffenen Grundstücke richtig zu stellen und die Eröffnungsbilanz zu korrigieren.

Der Gemeinderat wurde über die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach bezüglich der geforderten Änderungen in der Eröffnungsbilanz in der Sitzung am 09. März 2022 informiert. Eine teilweise Richtigstellung konnte zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bereits festgestellt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle Vermögenswerte in der EB aufscheinen.

Die Passivseite der EB stellt die Mittelherkunft dar und zeigt das Ausmaß der Verpflichtungen, unter anderem auch durch den Ausweis von Rückstellungen. Das Nettovermögen ist als Ausgleichsposten zwischen Fremdmitteln und Vermögen in der Vermögensrechnung definiert und mit dem „Eigenkapital“ eines Unternehmens vergleichbar.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergeben sich fast ausschließlich aus Siedlungswasserbaudarlehen in Höhe von insgesamt rund 3.514.800 Euro sowie den Rückstellungen für Abfertigungen (rund 120.700 Euro) und Jubiläumszuwendungen (rund 107.100 Euro).

Die kurzfristigen Fremdmittel (weniger als 1 Jahr) setzen sich einerseits aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten (rund 33.100 Euro) und aus Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (rund 32.000 Euro) zusammen. Das kurzfristige Vermögen ist deutlich höher als die kurzfristigen Fremdmittel, was bedeutet, dass die Liquidität der Gemeinde zum Zeitpunkt der Erstellung der EB gegeben war.

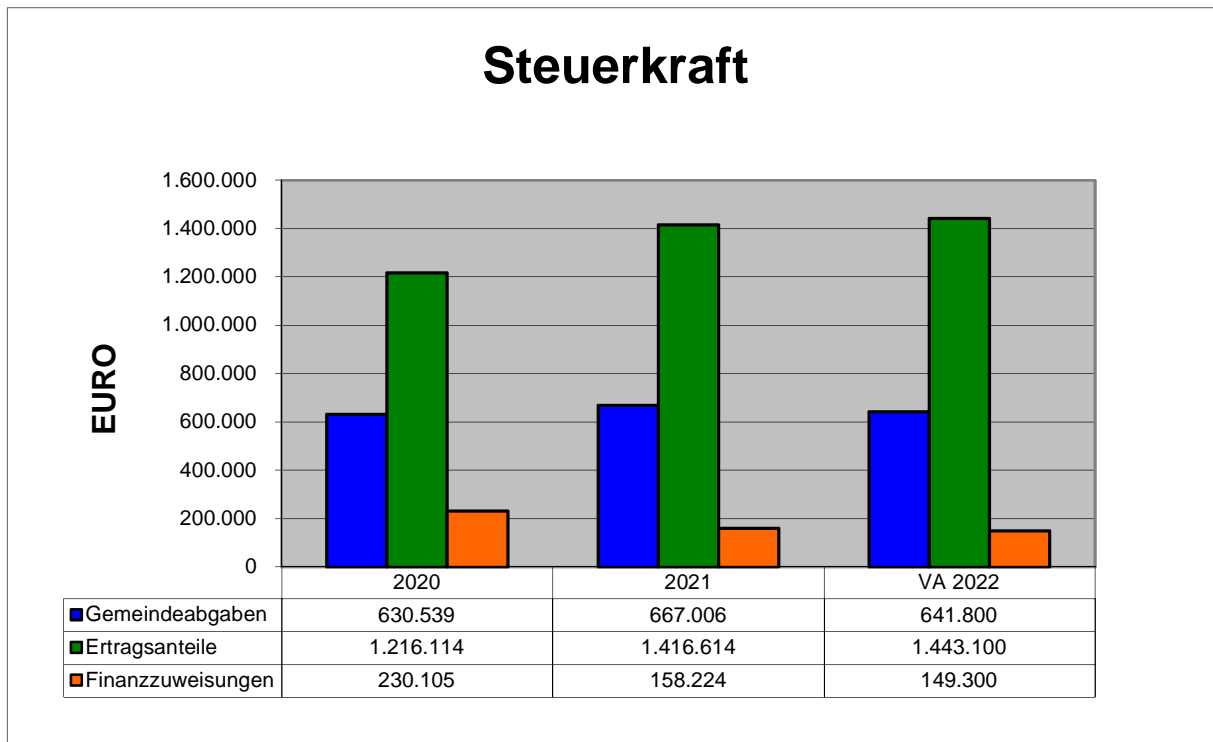
Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens (rund 27.910.600 Euro) zeigt, dass es mit einem hohen Anteil (rund 24.814.700 Euro) durch die Eigenmittel (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) finanziert wird und nach Berücksichtigung der langfristigen Fremdmittel (rund 3.635.400 Euro) das langfristige Vermögen vollständig gedeckt ist.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2021 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2022 bis 2026. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2023 bis 2026 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2023	2024	2025	2026
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	99.200	68.200	174.000	175.100
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	180.500	108.000	216.700	218.300
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-363.200	-58.900	24.100	66.500

Finanzausstattung



Die Einzahlungsentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 um rund 16 % bzw. rund 200.000 Euro erhöht haben.

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 646.500 Euro pro Jahr. Die Einzahlungen aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Sie setzte sich im Jahr 2021 zu rund 30 % aus eigenen Steuern zusammen. Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde Oeppling zu den finanzkräftigeren Gemeinden. Daher erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Finanzausweisung gemäß § 25 FAG 2017. Hingegen erhielt die Gemeinde geringfügige Finanzausweisungen gemäß § 24 Z 2 FAG 2017 (Strukturfonds Bund) in Höhe von durchschnittlich rund 7.900 Euro pro Jahr.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2020	2021	VA 2022
	Beträge in Euro		
Kommunalsteuer	471.091	505.161	495.000
Grundsteuer B	126.032	123.955	120.000
Grundsteuer A	9.870	9.467	10.000
Erhaltsbeiträge	7.812	14.528	3.900
Ertragsanteile	1.216.114	1.416.614	1.443.100

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtige Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

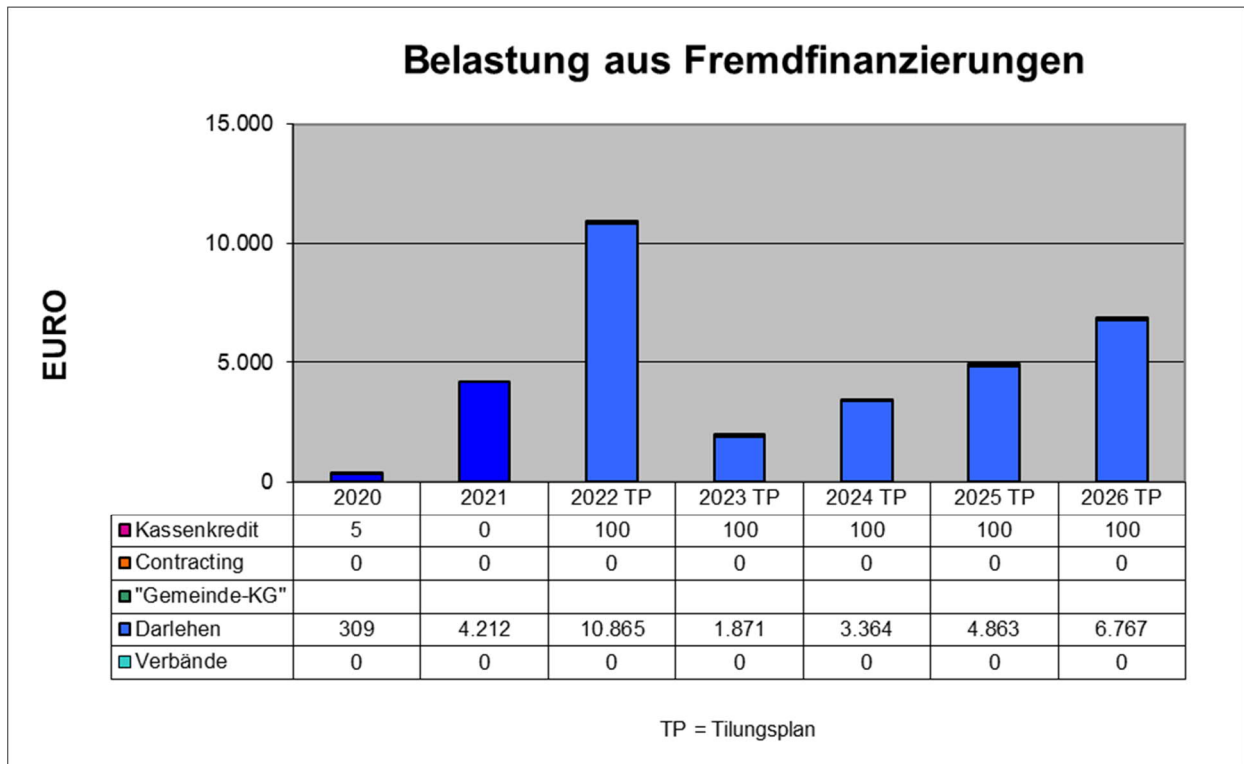
Mit 01. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 aus dem

Strukturfonds (Land) rund 141.300 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2019 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Oepping eine Finanzkraft von 1.238 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 5. Finanzkraftrang von 37 Gemeinden im Bezirk Rohrbach und den 123. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um rund 59.400 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags und der Landesumlage zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2021 bereits rund 48 % der Einnahmen aus der Steuerkraft herangezogen werden.

Fremdfinanzierungen



Darlehen

In der obigen Grafik sind die Nettobelastungen der laufenden Geschäftstätigkeit aus diversen Fremdfinanzierungen ersichtlich. Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2021 rund 200.500 Euro. Im Rahmen der Kanalbauten erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse von rund 196.300 Euro, sodass eine Gesamtnetto-belastung von rund 4.200 Euro bzw. 0,09 % (gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) verblieb. Der höhere Nettoschuldendienst im Jahr 2022 ist ua. der Verkürzung der Darlehenslaufzeiten geschuldet. Die Verringerung der Verbindlichkeiten ab dem Jahr 2023 ist auf niedrigere Raten bei 3 Kanalbaudarlehen zurückzuführen, da die ursprünglichen Darlehenshöhen nicht benötigt wurden.

Festzustellen war, dass sich im Prüfungszeitraum bei rund der Hälfte der Kanalbaudarlehen überhängende Finanzierungszuschüsse ergaben. Diesbezüglich sollten vorrangig Sonder-tilgungen ins Auge gefasst werden.

Aufgrund der hohen Zinssätze einerseits und der ablehnenden Haltung des Kreditinstitutes betreffend der Abgabe des Verjährungsverzichts andererseits, entschied sich die Gemeinde 3 Kanalbaudarlehen umzuschulden. Darüber hinaus strebte die Gemeinde beim „BA 06“ eine Verkürzung der Laufzeit an. Ein externes Finanzdienstleistungsunternehmen wurde mit den Ausschreibungen beauftragt. Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss liegt vor. Das Ergebnis zeigte eine variable Verzinsung von 0,31 % bis 0,33 % und eine Kostenersparnis von rund 80.000 Euro.

Die Zinssätze der übrigen laufenden Darlehen bewegten sich zum Ende des Finanzjahres 2021 zwischen 0,50 % und 0,95 % in einem marktkonformen Bereich. Ein Darlehen basiert auf einem Fixzinssatz von 2 % und betrifft ein Förderdarlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2020 und 2021 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2020	2021
Landesinvestitionsdarlehen	2.136 Euro	1.178 Euro
Finanzierungsdarlehen	3.389.067 Euro	3.202.531 Euro
Haftungen	193.879 Euro	293.665 Euro
Gesamtsumme	3.585.082 Euro	3.497.373 Euro
Einwohner (lt. ZMR 2020 bzw. 2021)	1.517 EW	1.543 EW
Wert pro Einwohner	2.363 Euro	2.267 Euro

Am Ende des Rechnungsjahres 2021 war ein Gesamtstand an Verbindlichkeiten von rund 3.497.400 Euro bzw. rund 2.270 Euro je Einwohner gegeben, womit die Gemeinde im Landesdurchschnitt liegt. Es wird angemerkt, dass rund 91 % der Gesamtschulden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasser, Kanal) betreffen und deren Rückzahlungen somit in Gebühreneinnahmen ihre Deckung finden. Bei den Darlehensausreibungen wurden weitgehend auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen.

Festgehalten wird, dass im Finanzierungsplan vom 05. Jänner 2022 für die „Generalsanierung der Volksschule samt Einbau eines Musikprobelokals sowie bautechnische Maßnahmen zur provisorischen Unterbringung der Volksschulklassen im Schloss Götzendorf“ Darlehen in den Jahren 2021 bis 2023 von insgesamt rund 1.308.300 Euro vorgesehen sind. Eine diesbezügliche Ausschreibung führte die Gemeinde im Frühsommer 2022 durch.

Kassenkredit

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2021 mit 835.300 Euro festgesetzt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Bei einem Kreditinstitut wurde ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von insgesamt 200.000 Euro abgeschlossen. Mit einem 2. Kreditinstitut besteht kein gesonderter Vertrag, allerdings ist eine Überziehung bis zum maximalen Kassenkreditrahmen (minus 200.000 Euro) möglich.

Die Kassenkreditzinsen betragen im Haushaltsjahr 2020 lediglich 5 Euro und im Jahr 2021 wurde dieser gar nicht beansprucht. Zur Verstärkung des Kassenbestands dienen die in der Vermögensrechnung dargestellten Rücklagen.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 2.800 Euro und rund 2.900 Euro pro Jahr und lagen in einem durchschnittlichen Bereich. Die Gemeinde führt 2 Girokonten bei 2 örtlichen Bankinstituten.

Rücklagen

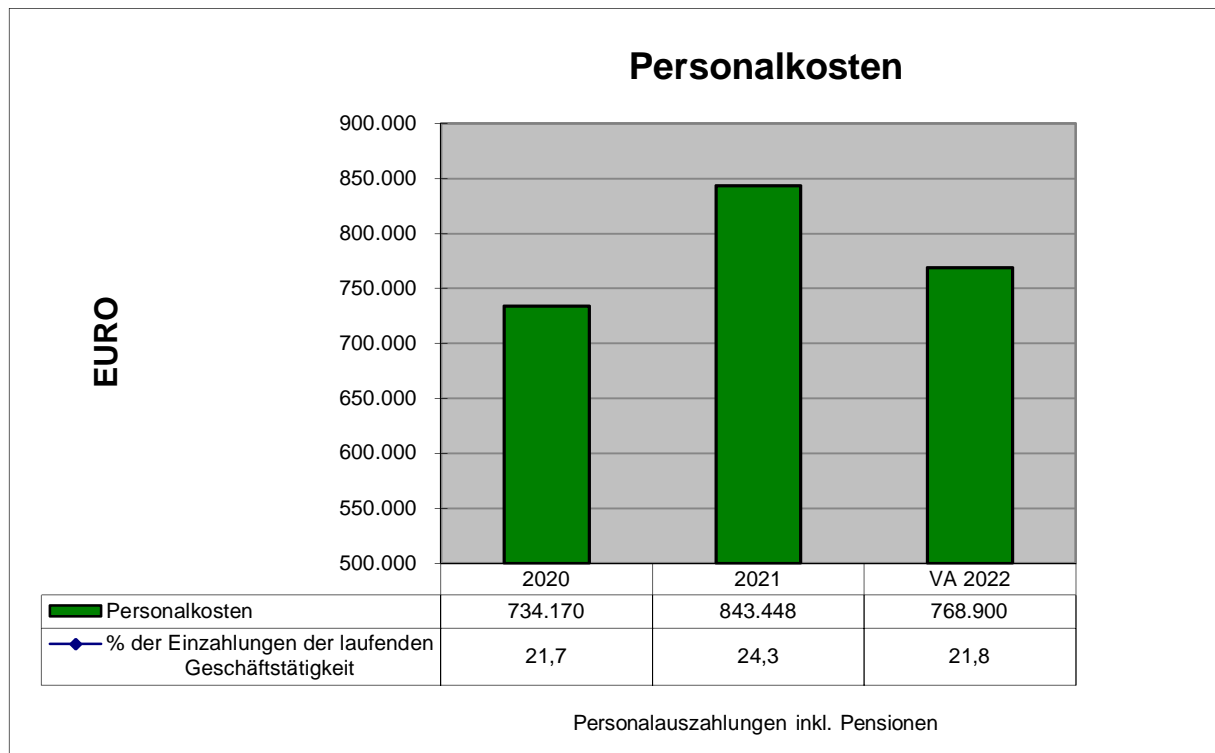
Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahrs 2021 über Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 571.700 Euro, wobei mehr als die Hälfte (rund 366.000 Euro) dieser Reserven aus zweckgebundenen Deckungsmitteln bestand.

Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass auch Rücklagen zur Stärkung des Kassenkredits als „inneres Darlehen“ in Höhe von rund 350.400 Euro herangezogen wurden.

Haftungen

Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2021 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 293.700 Euro und betrifft zur Gänze den „Reinhalteverband Mühlthal“.

Personal



Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen bzw. den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde Oepping zwischen 21,7 % und 24,3 %. Diese Werte liegen im guten Durchschnittsbereich. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Kindergarten von der Gemeinde geführt wird und dadurch entsprechendes gemeindeeigenes Personal bereitgestellt werden muss, das durchschnittlich rund 8 % der Personalausgaben bindet.

Die Personalausgaben im Prüfungszeitraum beinhalten Abfertigungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 51.900 Euro welche zur Gänze im Prüfungsjahr 2021 anfielen. Darüber hinaus beinhaltet das Jahr 2021 höhere Pensionsbeiträge¹ und die Budgetierung der erstmaligen Rückstellungen im Personalbereich (VRV 2015). Der Voranschlag 2022 geht von einem präliminierten Personalaufwand in Höhe von 768.900 Euro bzw. 21,8 % aus.

Festzustellen war, dass im Prüfungsjahr 2021 der gemeindeeigene Kindergarten um eine Gruppe erweitert wurde und dementsprechende Personalmaßnahmen notwendig wurden. Zudem nahmen 2 Mitarbeiterinnen vor ihrem Pensionsantritt (31. Dezember 2021) das angesammelte Zeitguthaben in Anspruch, sodass für die Monate September bis Dezember eine Doppelbesetzung erforderlich war.

Bei der Gemeinde waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 13,78 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	PE	MA
Allgemeine Verwaltung	4	5
Kindergarten	5,17	9
Reinigung – sämtliche Einrichtungen	1,61	5
Bauhof	3	3
Gesamt	13,78	22

¹ Gemäß Voranschlagserlass 2021 ist für Beamte des Dienst- und Ruhestandes sowohl aus dem Beitrag des Beamten als auch der Gemeinde das 7-fache des Beamtenbeitrags zu budgetieren.

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.697 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2021 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Zentralamt	255.033	150
Kindergarten	288.828	170
Bauhof	246.653	145

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung sind zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 5 Dienstposten mit 4 PE besetzt. Der Gemeinde kann ein sparsamer Umgang mit den Personalressourcen bescheinigt werden. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019.

Dienstpostenplan

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 15. Dezember 2021 im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags 2022 den Dienstpostenplan neu beschlossen, dieser wurde von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Mitarbeitergespräche

Derzeit werden keine strukturierten Mitarbeiter- und Zielvereinbarungsgespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung, im Kindergarten bzw. im Bauhof geführt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeiter/innen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind. Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert wird.

Zukünftig sind regelmäßig in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan der Gemeinde wurde im Februar 2022 überarbeitet und entspricht den aktuellen Gegebenheiten. Dies betrifft auch die Arbeitsplatzbeschreibungen, die in der Gemeinde vorliegen.

Der Beschluss der Dienstbetriebsordnung konnte von der Gemeinde nicht vorgelegt werden.

Die Gemeinde hat einen diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen. Die hierfür notwendigen Schritte wurden noch während der Prüfung vom Amtsleiter eingeleitet.

Arbeitszeit

Sowohl in der Verwaltung als auch im Bauhof besteht eine starre Arbeitszeitregelung. Wird außerhalb dieser Zeit gearbeitet, fallen Überstunden an, welche durch Zeitausgleich abgebaut oder ausbezahlt werden. In der Verwaltung arbeiten die Bediensteten nach folgendem Dienstzeitrahmen: Montag, Dienstag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Mittwoch von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Zeiterfassung erfolgt in den Bereichen Verwaltung, Reinigung und Kindergarten händisch, im Bauhof werden Stundenaufzeichnungen digital geführt.

Im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung, einer korrekten Zeiterfassung und Einhaltung der Dienstzeiten wird empfohlen, ein elektronisches Zeiterfassungssystem einzuführen. Im

Zuge der Einführung eines neuen Systems sollte eine flexible Dienstzeitregelung, in Anlehnung an die für den Landesdienst geltenden Vereinbarungen, eingeführt werden. Darüber hinaus wird auch eine elektronische Zeitaufzeichnung empfohlen.

Die Zeiten der Kindergartenmitarbeiterinnen werden von einer Bediensteten der Verwaltung in einem separaten Arbeitsschritt den entsprechenden Kostenstellen zugeordnet. Dieses System verursacht einen höheren Verwaltungsaufwand.

Im Sinne einer effizienten Verwaltung wird eine elektronische Stundenaufzeichnung im Kindergarten empfohlen.

Die Überprüfung der Ausdrucke betreffend Zeitguthaben zu den Stichtagen 31. Dezember 2021 bzw. 28. Februar 2022 und 22. März 2022 ergaben bei einzelnen Mitarbeitern sehr hohe Stände, die vor allem bei 4 Bediensteten zwischen rund 113 und 249 Stunden lagen.

Die Zeitguthaben sind schrittweise zu reduzieren. Durch den Abbau darf keinesfalls ein höheres Beschäftigungsausmaß abgeleitet werden. Sollten die Mitarbeiter die ihnen zugewiesenen Aufgaben weiterhin nicht in der Normalarbeitszeit erfüllen können, sind verwaltungsintern organisatorische Maßnahmen zu treffen und eventuell Aufgaben umzuverteilen. Die Kernaufgaben sind klar zu definieren und die Leistungen darauf zu beschränken. Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Andernfalls sind sie auf das rechtmäßige Ausmaß zu kürzen bzw. gänzlich zu streichen.

Bezugsverrechnung

Urlaub

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Bis auf 2 Bedienstete der Gemeinde lagen sämtliche Urlaubsguthaben im Rahmen. Festzustellen ist, dass bei einem Bediensteten zu einem Urlaubsanteil von 24,50 Stunden die gesetzlichen Verfallbestimmungen anzuwenden gewesen wären, was jedoch nicht vollzogen wurde.

Künftig sind für die Erholungsurlaube die gesetzlichen Verfallsbestimmungen zu beachten. Angeführt wird, dass im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls rechtzeitig in automationsunterstützter Form ein entsprechender Hinweis zu erfolgen hat.

Überstunden und Mehrleistungen

Die Ausgaben für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 bei insgesamt rund 32.800 Euro, wobei rund 10.000 Euro die Bereitschaftsentschädigung betrafen. Daraus errechnen sich Jahresdurchschnittswerte von rund 11.400 Euro bzw. rund 5.000 Euro, welche als über den Durchschnitt liegend anzusehen sind.

Mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 14. Juni 2021 wurde den 3 Bauhofmitarbeitern für die Durchführung der Kanalwartung (21 Pumpwerke) ganzjährig eine Bereitschaftsentschädigung gewährt. Die Festsetzung der Höhe erfolgte anhand einer Berechnungstabelle, welche vom Reinhaltverband zur Verfügung gestellt wurde. Mit Gewährung der Bereitschaftsentschädigung ab 01. Juli 2021 entfielen die bisher gewährten Wasserwart- und Winterdienstpauschalen.

Reinigung

In der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 6 Bedienstete mit insgesamt 1,61 PE mit Reinigungsaufgaben betraut. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu reinigenden Flächen:

Bereich	Fläche in m ²	Beschäftigungs- ausmaß (PE)	Reinigungsfläche pro PE (m ²)
Amtsgebäude und Bauhof	250	0,13	1.923
Volksschule	1010	0,52	1.942
Kindergarten	450	0,70	642
Schloss Götzendorf	200	0,25	800

Im Amtsgebäude (inkl. Bauhof) und in der Schule ist im Vergleich zu anderen Gemeinden ein zu geringer Personaleinsatz bei den Reinigungskräften gegeben. Im Gemeindebereich ergeben sich, bezogen auf die jeweilige Gesamtreinigungsfläche von Amtsgebäuden rund 1.400 m² pro PE und bei Schulen rund 1.600 m² pro PE.

Hingegen besteht im Kindergarten und im Schloss Götzendorf ein zu hoher Personaleinsatz. Bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Reinigungsleistung von 1.200 m² je PE bzw. 1.400 m² ist hier ein deutliches Einsparpotenzial gegeben.

Es sollte das Beschäftigungsausmaß den tatsächlich zu reinigende Flächen angepasst werden bzw. eine Neuaufteilung der Reinigungsflächen erfolgen. Auch könnte ein extern in Auftrag gegebenes Reinigungskonzept Aufschluss über die erforderliche Qualität und den richtigen Arbeitsmitteleinsatz für die Reinigung bringen.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete im Haushaltsjahr 2021 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten nicht in allen Bereichen eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurde in diversen Bereichen eine Verwaltungskostentangente in Höhe von insgesamt rund 8.400 Euro weiterverrechnet.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (beispielsweise Kindergarten, Wohn- und Geschäftsgebäude) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen in diesen Bereichen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen.

Bauhof

Im handwerklichen Dienst beschäftigt die Gemeinde Oepping 8 Bedienstete mit insgesamt 4,61 PE. Davon sind 5 Bedienstete als Reinigungskräfte und 3 Bedienstete im Bauhof beschäftigt. Alle Bauhofmitarbeiter sind als Wasser- bzw. Kanalwart angestellt, werden durch interne Verrechnungsbuchungen vergütet und können mit rund 1 PE bewertet werden. Die Gemeinde beschäftigt keinen Schulwart, für Vergütungsleistungen bei der Volksschule wurden im Prüfungszeitraum rund 7.000 Euro verrechnet.

Die Gesamtaufwendungen im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark lagen im Prüfungsjahr 2020 bei rund 244.700 Euro und im Jahr 2021 bei rund 282.200 Euro. Begründet werden die erhöhten Auszahlungen im Jahr 2021 einerseits durch einen Unfallschaden (Traktor) in Höhe von rund 14.200 Euro und andererseits durch eine Abfertigungsleistung in Höhe von rund 24.900 Euro. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten (Vergütungsleistungen) im Prüfungszeitraum rund 82 %. Einschließlich diverser Leistungserlöse lag der Abgang bei durchschnittlich rund 33.100 Euro pro Jahr.

Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof der Gemeinde Oepping in den Jahren 2020 und 2021 vermehrt Leistungen erbracht hat:

Bereich	2020	2021
Abwasserbeseitigung	30.105 Euro	31.812 Euro
Winterdienst	29.131 Euro	30.572 Euro
Wasserversorgung	24.018 Euro	22.128 Euro
Investive Vorhaben: Straßenbau, Kindergarten, Nutzwasseranlage	20.411 Euro	16.785 Euro
Güterwege	17.520 Euro	10.641 Euro
Gemeindestraßen	10.531 Euro	15.873 Euro
Gemeindekindergarten	9.536 Euro	4.720 Euro
Ortsbildpflege	9.092 Euro	4.899 Euro
Sportplätze	5.999 Euro	6.261 Euro

Die Tabelle zeigt, dass die Hauptaufgabengebiete der Bauhofmitarbeiter die Bereiche Abwasserbeseitigung und Winterdienst umfassen. Darüber hinaus bindet die Wasserversorgung einen nicht unwesentlichen Anteil an Ressourcen.

Überdies verrichteten Bauhofmitarbeiter im Prüfungszeitraum Tätigkeiten für investive Einzelprojekte, die mit durchschnittlich jährlich rund 0,3 PE zu bewerten waren. Dazu zählten neben Arbeiten im Gemeindestraßenbaubereich auch Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung einer 3. Kindergartengruppe und die Errichtung einer Nutzwasseranlage bei der Sportanlage. Grundlegend wird festgehalten, dass eine ständige Personalbereitstellung für investive Einzelvorhaben nicht Kernaufgabe der Gemeinde ist.

Die Gemeinde sollte den Umfang bzw. die Art der Tätigkeitsfelder der Bauhofbediensteten auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin überprüfen und hinsichtlich möglicher Optimierungen und Einsparungen durchleuchten, insbesondere deshalb, weil für investive Vorhaben ein hoher Personaleinsatz gebunden ist.

Gemeindestraßen

Das weit verzweigte, rund 64 km lange Straßennetz der Gemeinde verursachte im Jahr 2020 Aufwendungen in Höhe von rund 33.800 Euro. Im Jahr 2021 erhöhten sich die Instandhaltungsaufwendungen auf rund 22.000 Euro. Hauptgrund für die erhöhten Instandhaltungsausgaben im Jahr 2021 waren einerseits Bankettarbeiten und andererseits Katastrophenschäden (rund 6.200 Euro) im Güterwegebereich. Der Gemeinde wurden aus dem Katastrophenfonds rund 3.100 Euro zuerkannt.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Aufwendungen:

Jahr	2020	2021
Vergütungen an den Bauhof	28.051 Euro	30.774 Euro
Instandhaltungen	5.776 Euro	21.927 Euro
Gesamt	33.827 Euro	52.701 Euro

Winterdienst

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung verursachte im Jahr 2021 rund 82.000 Euro. Hingegen ergaben sich im Jahr 2020 Aufwendungen in Höhe von rund 50.100 Euro, die auf einen milden Winter zurückgeführt werden konnten.

Wesentliche Aufwandspositionen:

Position	2020	2021
Ankauf Streusalz und –splitt	7.400 Euro	15.800 Euro
Entgelt an Dritte	12.900 Euro	35.400 Euro
Vergütungen an Bauhof	29.100 Euro	30.600 Euro

Der Winterdienst wird zu rund 2 Drittel von 5 externen Dienstleistern und zum restlichen Teil vom Bauhof der Gemeinde durchgeführt. Da die Gemeinde teilweise die Arbeitsleistung der Gehsteigräumung im Ortszentrum übernimmt, sind in den Kosten des Winterdienstes auch diese Aufwendungen enthalten.

Die Gemeinde weist jährlich wiederkehrend im Amtsblatt die Grundeigentümer auf die gesetzliche Verpflichtung und die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Gehsteigräumung hin.

Es wird auf § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 verwiesen, wonach der Winterdienst auf Gehsteigen von den Anrainern wahrzunehmen ist, sofern dem keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde entgegenstehen.

Die Abwicklung des Winterdienstes auf den Landesstraßen obliegt der Straßenmeisterei. Hierfür ist dem Land OÖ ein Kostenbeitrag von jährlich 600 Euro je Straßenkilometer zu leisten.

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2021 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 64,5 km) bei durchschnittlich rund 1.100 Euro pro Jahr und damit im landesweiten Vergleich auf einem durchschnittlichen Niveau.

In den bestehenden Vereinbarungen der externen Dienstleister wurde nicht auf die Winterdienstrichtlinie „RVS 12.04.12“ Bezug genommen. Die Gemeinde wurde dahingehend informiert, dass betreffend den Winterdienst eine Richtlinie „RVS 12.04.12“ besteht, welche für alle Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt. Gemäß Erlass der IKD² können bei extremen

² siehe Erlass vom 19.09.2017, IKD-2017-194415/65-Pr

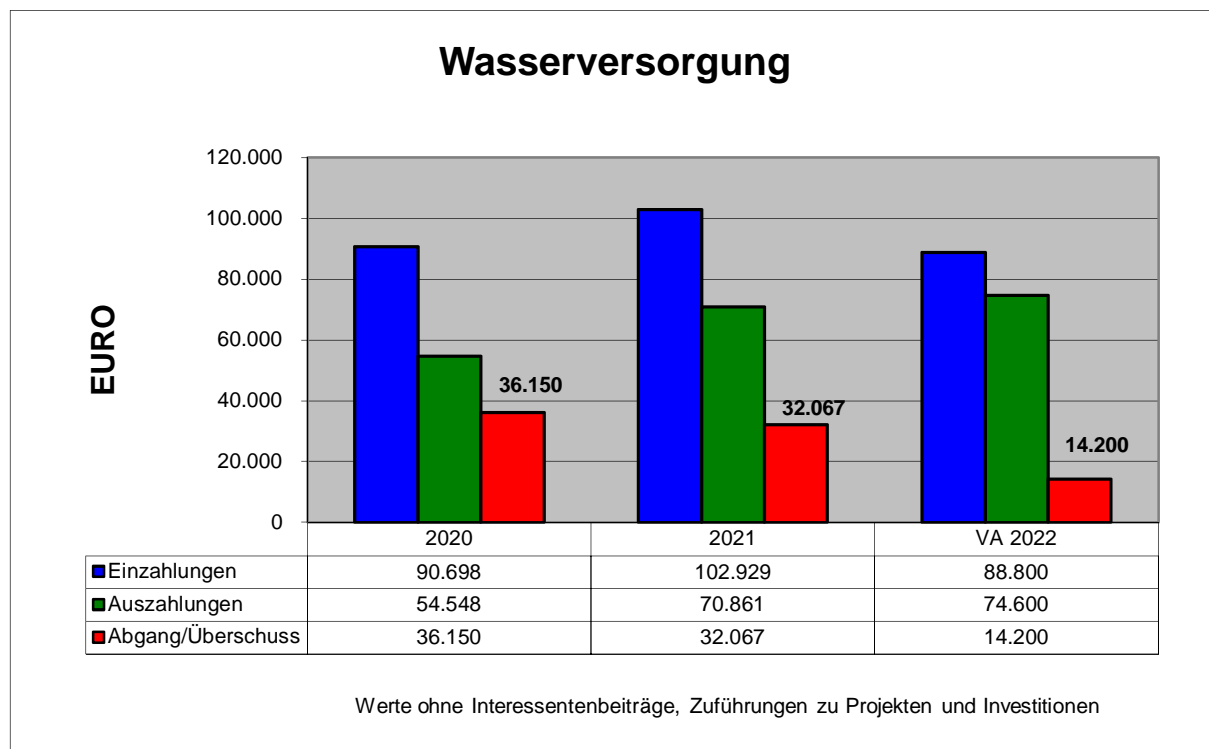
Witterungsverhältnissen die in der Richtlinie beschlossenen Betreuungszeiten erweitert werden.

Es wird empfohlen, die bestehenden schriftlichen Vereinbarungen zu überarbeiten und mit den externen Dienstleistern zu erneuern bzw. die Richtlinie in die Vereinbarungen aufzunehmen. Da mit einem externen Dienstleister zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung keine Vereinbarung vorgelegt werden konnte, ist eine schriftliche Vereinbarung in diesem Sinne abzuschließen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die Betriebsgebarung der Wasserversorgung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2020 und 2021 sowie im Voranschlag 2022 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen):



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die aus mehreren Quellfassungen besteht. Die benötigte Wassermenge kann zu rund 75 % abgedeckt werden, die darüber hinaus benötigte Menge wird vom „Fernwasserverband Mühlviertel“ angekauft. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2020 bei rund 74 %. Die restlichen noch nicht angeschlossenen Objekte im Gemeindegebiet verfügen über eigene Hausbrunnen oder werden von Wassergenossenschaften versorgt.

Für den Bereich der Wasserversorgung bestanden im Prüfungszeitraum keine Siedlungswasserbaudarlehen, somit waren auch keine Darlehenstilgungen und Zinsendienste notwendig.

Gründe für die Verringerung des Überschusses im Jahr 2021 ergaben sich durch vermehrte Instandhaltungen und vor allem durch eine wesentlich höhere Verwaltungskostentangente, die im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2021 um rund 6.500 Euro höher festgesetzt wurde. Die Gebührenkalkulation beinhaltet auch aliquote Ausgaben für Bezüge der Organe. Die Gemeinde beschäftigt abwechselnd 3 Bauhofmitarbeiter als Wasserwarte, welche im Vergütungswege verrechnet werden und mit rund 0,50 PE bewertet werden können.

Angemerkt wird, dass für den BA 03 Oepping – Umbau Hochbehälter Pitretsberg und Leitungsnetzerweiterung statt Finanzierungszuschüsse ein einmaliger Investitionszuschuss in Höhe von rund 15.100 Euro für das Jahr 2021 ausbezahlt (Schreiben vom 18. November 2021 Kommunalkredit Public Consulting GmbH) und der „Betriebsmittelüberschuss Rücklage Wasser“ zugeführt wurde.

Die jährliche Wassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und Wasserbezugsgebühr zusammen. Die Wasserbezugsgebühr betrug im Prüfungszeitraum 1,73 Euro brutto je m³. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich. In den Jahren 2020 und 2021 erfolgte keine Erhöhung der Benützungsgebühren, für das Jahr 2022 fand eine diesbezügliche Anpassung statt.

Festzustellen war, dass sich im Prüfungszeitraum der kostendeckende Preis in der Höhe von 2,10 Euro/m³ und 2,32 Euro/m³ bewegte, sodass eine Kostendeckung von rund 85 % bzw. rund 78 % erreicht werden konnte.

Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt.

Die Mindest-Wasseranschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2021 mit 2.284,70 Euro brutto festgelegt und entsprach der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

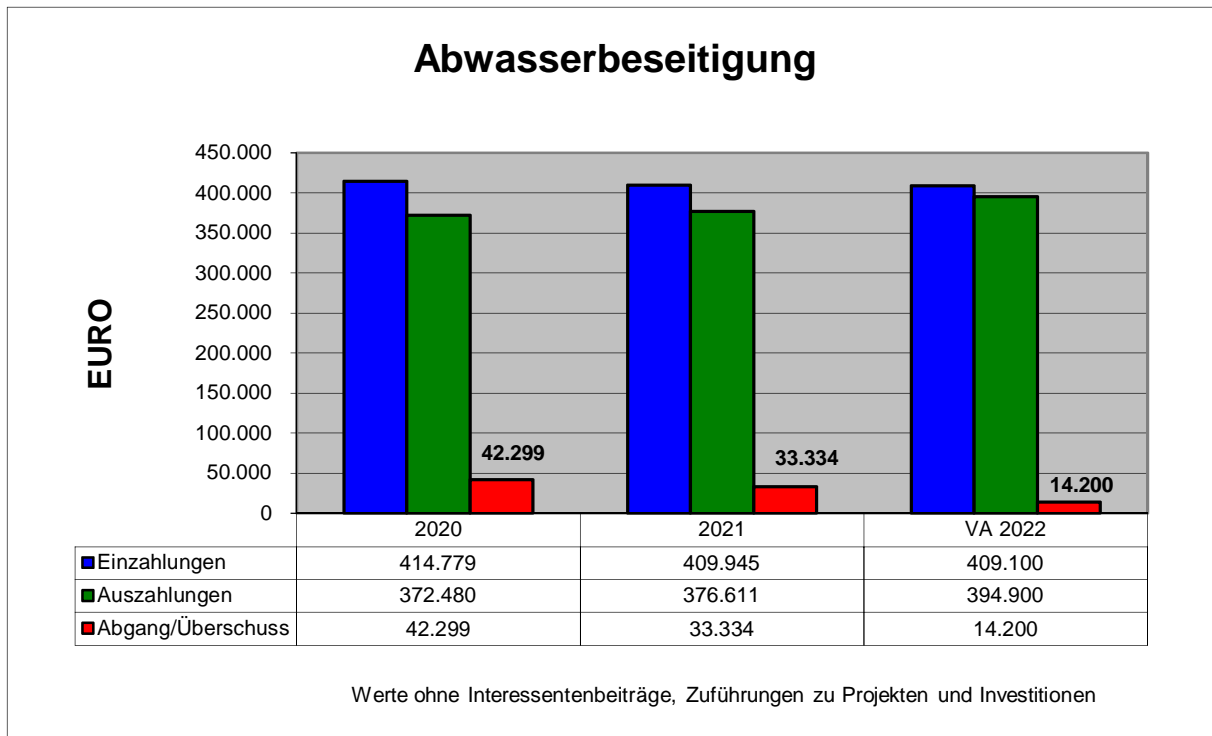
Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2017 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu.

Da das Oö. WVG 2015 vorsieht, dass die gesamten Kosten für die Herstellung und Instandhaltung vom Objekteigentümer zu tragen sind, widerspricht eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung diesen gesetzlichen Regelungen.

Die Wasserleitungsordnung ist gemäß den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen, vom Gemeinderat neu zu beschließen und dem Land zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Abwasserbeseitigung

Die Betriebsgebarung der Abwasserbeseitigung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2020 und 2021 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen):



Die Gemeinde Oepping ist eine von 22 (vor den jüngsten Gemeindezusammenlegungen 24) Mitgliedsgemeinden des im Jahr 2013 gegründeten Reinhaltverbandes Mühlthal & Region Böhmerwald. Diese Abwasserbetreuungseinheit stellt bislang die größte nördlich der Donau dar. Laut der letzten Gebührenkalkulation sind 1.542 Personen an die Abwasserbeseitigung angeschlossen, sodass aktuell ein Anschlussgrad von rund 81,71 % gegeben ist. Das Kanalnetz erstreckt sich über 44,5 Kilometer und umfasst 27 Pumpstationen.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 42.300 Euro und rund 33.300 Euro bewegten. Die verminderten Überschüsse im Jahr 2021 begründen sich vor allem durch höhere Tilgungsraten bei den umgeschuldeten Darlehen der Bauabschnitte 03, 06 und 09 sowie durch eine höhere Verwaltungskostentangente. Die prognostizierte nochmalige Verringerung des Überschusses im Jahr 2022 ist auf die Umstellung des jährlich wiederkehrenden Finanzierungszuschusses für den BA 11 LIS Zone I auf einen einmaligen Investitionszuschuss im Jahr 2021 zurückzuführen (Schreiben vom 18. November 2021 Kommunalkredit Public Consulting GmbH).

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgung und Zinsen) lag im Bereich der Abwasserbeseitigung im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 206.800 Euro pro Jahr. Dazu leistete der Bund für das Jahr 2020 Annuitätenzuschüsse in Höhe von 187.200 und für das Jahr 2021 rund 212.100 Euro. Dadurch entstand ausschließlich im Jahr 2020 eine Nettobelastung von durchschnittlich rund 12.300 Euro für die Gemeinde. Für das Jahr 2021 ergab sich ein Überschuss in Höhe von 11.600 Euro.

Festzustellen war, dass sich überhängende Finanzierungszuschüsse im Siedlungswasserbereich ergaben, welche vorrangig zu Sondertilgungen herangezogen werden sollten. Dies ist aufgrund der gegenwärtigen Finanzsituation respektive der Überschüsse in der Abwasserbeseitigung möglich.

Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich bei Objekten welche entweder das Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung entnehmen oder über eine private Wasserversorgung beziehen, aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Gebühr nach (festgelegtem) Wasserverbrauch zusammen. Für Objekte, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird die Kanalbenützungsgebühr nach der Anzahl der im jeweiligen Gebäude wohnenden Personen berechnet. Dabei gelangt ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zur Verrechnung.

Die Kanalbenützungsgebühr betrug im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 3,43 Euro je m³ (netto). Unter Einrechnung der Grundgebühr ergaben sich Mischpreise von durchschnittlich rund 4,10 Euro netto je m³. Deren Höhe entsprach den erlassmäßigen Vorgaben des Landes Oberösterreich.

Festzustellen war, dass sich im Prüfungszeitraum der kostendeckende Preis in der Höhe von 4,63 Euro/m³ und 4,92 Euro/m³ bewegte, sodass eine Kostendeckung von durchschnittlich rund 86 % erreicht werden konnte.

Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren einhebt.

Die Mindest-Kanalanschlussgebühr wurde für das Jahr 2021 mit 4.035 Euro netto festgelegt und liegt um rund 600 Euro über der vom Land Oberösterreich festgelegten Mindestgebühr in Höhe von 3.465 Euro.

Die derzeit gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Jahr 2002 vom Gemeinderat beschlossen. Im § 3 Abs. 8 ist die Kostentragung der Anschlussleitung durch den Objekteigentümer geregelt. Die rechtliche Grundlage bildet § 11 Abs. 2 Oö. AEG 2001.

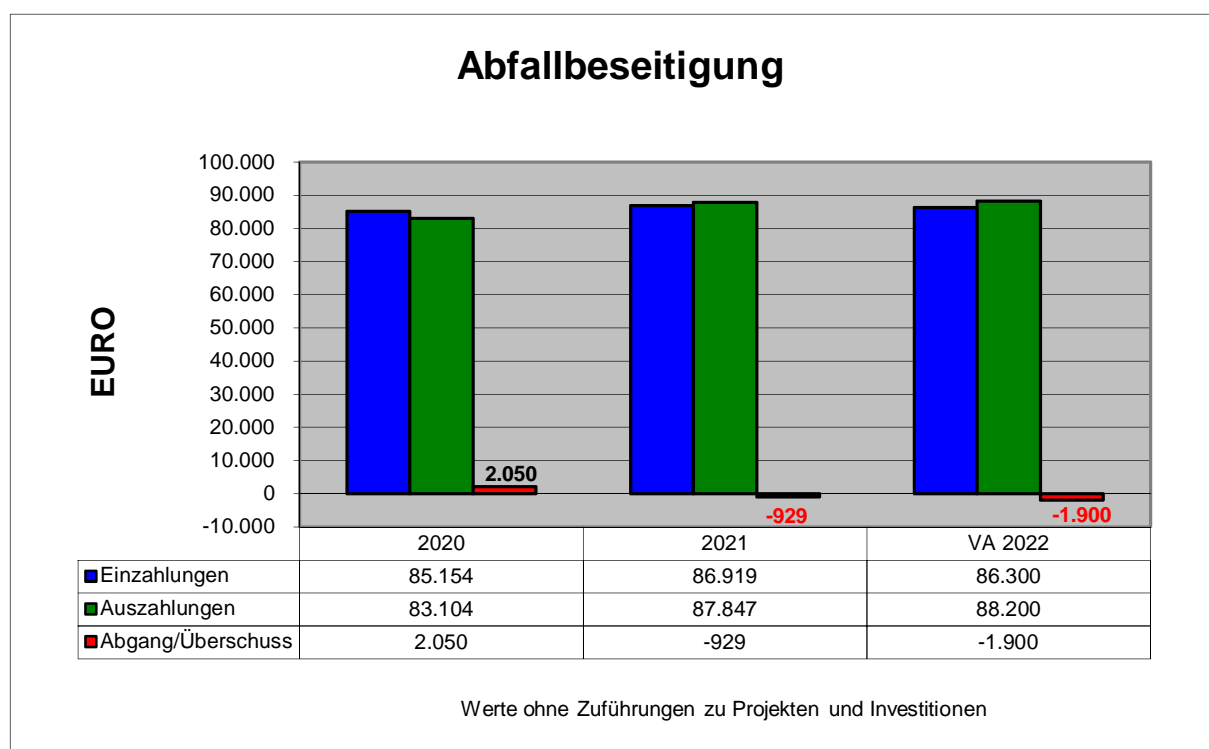
Ergänzende Kanalanschlussgebühren

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Dabei könnte die Kanalgebührenordnung § 2 (Ergänzende Kanalanschlussgebühr) dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabensanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Eingabe bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Abfallbeseitigung

Die Betriebsgebarung der Abfallbeseitigung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2020 und 2021 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Investitionen und Zuführungen zu Projekten, Beträge in Euro):



Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband. Dieser erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt.

Die Abfallbeseitigung erwirtschaftete im Finanzjahr 2020 einen Überschuss von rund 2.000 Euro. Dagegen wies das Jahr 2021 einen Fehlbetrag von rund 1.000 Euro auf. Im Voranschlag 2022 wurde gleichfalls ein Fehlbetrag von 1.900 Euro präliminiert. Obwohl die Müllabfuhrgebühren für das Jahr 2021 angehoben wurden, konnte ein Abgang im gleichen und darauffolgenden Jahr nicht abgewendet werden. Die Gründe liegen einerseits an der höheren Verrechnung der Leistungen des Bauhofs um rund 2.300 Euro und andererseits an den höheren laufenden Transferzahlungen an den Abfallverband, welche beispielsweise von 2020 auf 2021 um 2.600 Euro gestiegen sind.

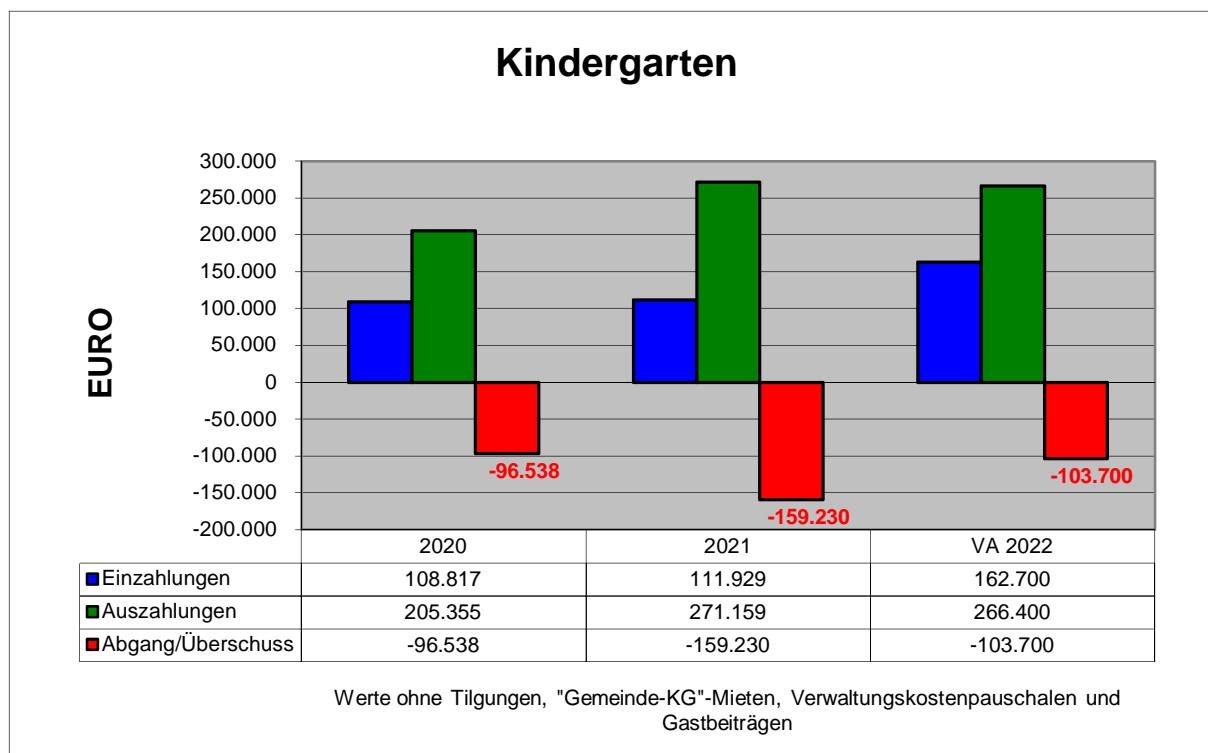
In der aktuellen Abfallgebührenordnung wird eine entsprechende Anpassung der Abfallgebührenordnung gemäß dem Beschluss der Versammlung des Bezirksabfallverbandes im Dezember vom Gemeinderat auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 beschlossen. Somit ist die Rechtswirksamkeit der Abfallgebührenordnung mit 01. Jänner des darauffolgenden Jahres gegeben. Die Abfallordnung wurde vom Gemeinderat im Dezember 2021 beschlossen.

Die anfallenden Biotonnenabfälle werden wöchentlich abgeholt. Pro Jahr und Haushalt stellt die Gemeinde dafür 52 Biomüllsäcke gratis zur Verfügung. Die Grünabfälle sind zu einer von der Gemeinde festgelegten Sammelstelle zu bringen. Eine Kompostieranlage sowie ein Altstoffsammelzentrum befinden sich im Gemeindegebiet der Nachbargemeinde.

Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist ausgabendeckend zu führen. Bei steigenden Ausgaben sind Einsparungspotenziale auszuschöpfen bzw. die Gebühren entsprechend zu erhöhen, um eine ausgabendeckende Betriebsführung sicherzustellen.

Kindergarten

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2020 und 2021 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge):



Der gemeindeeigene Kindergarten befindet sich im Gemeindegebäude Ortsplatz 8a. Im Prüfungsjahr 2020/2021 wurde dieser 2-gruppig mit 42 betreuten Kindern geführt. Aufgrund einer Bedarfsprüfung durch die Bildungsdirektion Oberösterreich wurde der Bau einer 3. Kindergartengruppe für das Jahr 2021/2022 erforderlich. Da bisher U3-Kinder abgelehnt werden mussten, beschloss der Gemeinderat am 17. März 2021 den Bau einer alterserweiterten Gruppe im bestehenden Gemeindegebäude in den Räumlichkeiten des Musikvereins. Im Kindergartenjahr 2021/2022 wurde der Kindergarten 3-gruppig geführt und bot 54 Kindern Platz, davon war ein Kind unter 3 Jahre. Die Mittagsverpflegung wird von der Berufsschule Rohrbach durchgeführt.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

Kindergartenjahr	2020/2021	2021/2022
Gruppenanzahl	2	3
durchschnittliche Kinderanzahl	40	54
Jahresabgang	96.538 Euro	159.230 Euro
Abgang je Kind/Jahr	2.411 Euro	2.954 Euro

Die Zuschussleistungen der Gemeinde lagen im Kindergartenjahr 2020/2021 bei rund 2.400 Euro. Im Prüfungsjahr 2021/2022 stieg der Abgang auf rund 3.000 Euro pro Kind und bewegt sich im oberösterreichweiten Vergleich auf sehr hohem Niveau. Der stark angestiegene Abgang im Jahr 2021/2022 betrifft hauptsächlich die Personalausgaben. Einerseits konnte eine Kindergartenpädagogin während der Schwangerschaft den Dienst im Kindergarten aufgrund Corona nicht mehr verrichten und eine 4-monatige Doppelbesetzung wurde notwendig. Andererseits waren auch Abfertigungsleistungen in Höhe von rund 27.000 Euro in

den Personalausgaben enthalten. Überdies waren Aufstockungen der Beschäftigungsausmaße bzw. Neuaufnahmen in Folge der 3. alterserweiterten Gruppe ab Herbst 2021 erforderlich.

Im Prüfungszeitraum betrafen von den Gesamtausgaben im Kindergartenbereich rund 70 % die Personalkosten. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind Montag, Dienstag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Eine Einsparmöglichkeit wird jedenfalls in der Anpassung der Öffnungszeiten an die Finanzierungsstunden gesehen.

Die Gemeinde hat auf eine bedarfsgerechte Führung (Auslastung der Gruppen bzw. Personaleinsatz zu den Randzeiten) zu achten.

Festgestellt wird, dass im Prüfungszeitraum für die geleisteten Verwaltungstätigkeiten im Kindergartenbereich keine Verwaltungskostentangente berechnet wurde.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente entsprechend zu ermitteln und festzusetzen.

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Prüfungszeitraum bei 36 Euro. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) seit dem Jahr 2021 ein maximaler Beitrag von 117 Euro eingehoben werden. Zusätzlich wird ein Verpflegungskostenbeitrag für Verdünnsaft von rund 27 Euro pro Jahr eingehoben.

Von der Gemeinde sind die tatsächlichen Ausgaben zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Kindergartentransport

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitperson). Mit der Kinderbeförderung ist sowohl ein Transportunternehmen als auch die Gemeinde selbst betraut. Die Begleitung der Kinder des Kindergartenbusses erfolgt durch gemeindeeigenes Personal (Kindergartenhelferinnen). Die Personalausgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 10.200 Euro pro Jahr.

Festgestellt wird, dass bei der Abrechnung des Transportunternehmens keine Trennung von Busbegleitungs- und Transportkosten ausgewiesen waren. Allerdings wurden noch während der Prüfung von der Gemeinde die jeweiligen Kosten eruiert.

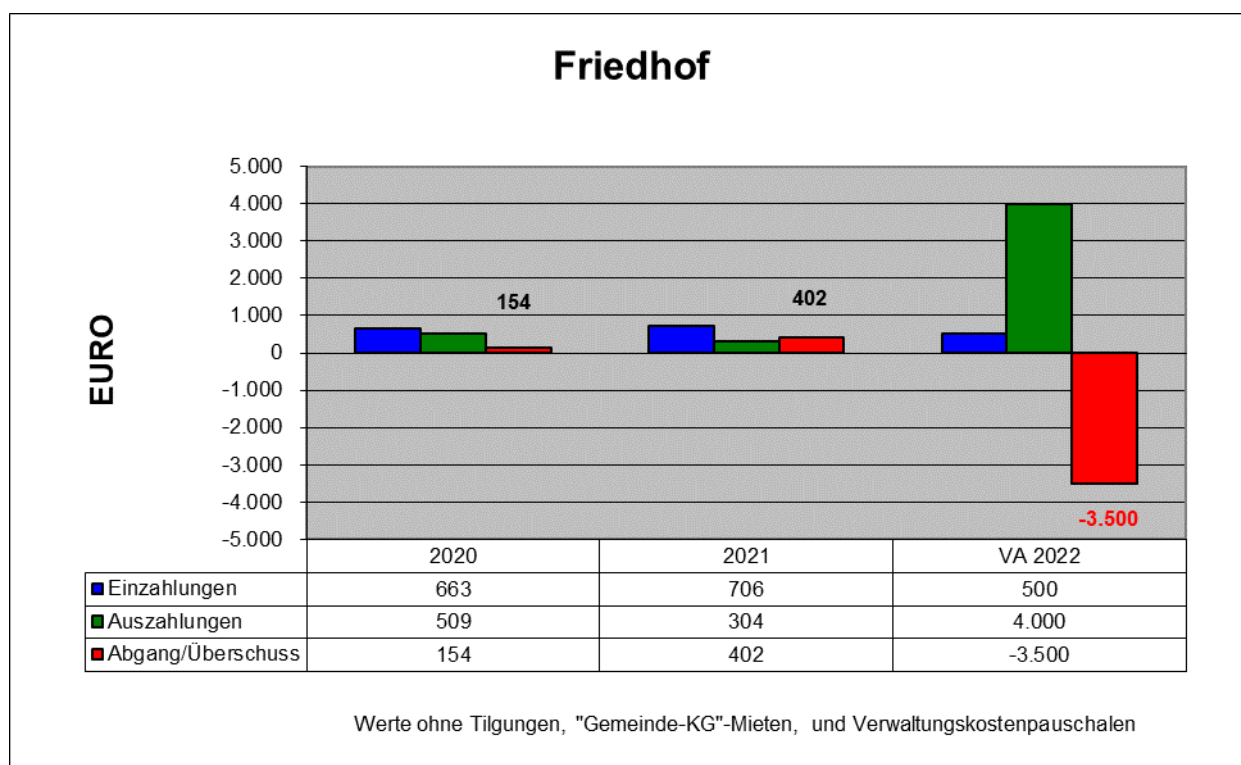
Künftig sind die Ausgaben für den Kindergartentransport in Transport- und Busbegleitungskosten aufzuschlüsseln.

Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergab sich im Prüfungszeitraum von der Gemeinde ein zu bedeckender Abgang von jährlich rund 23.000 Euro. Der Zuschussbedarf der Gemeinde betrug pro Jahr durchschnittlich rund 660 Euro je Kind.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird seit dem Jahr 2020 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag von 20 Euro je Kind eingehoben, welcher jedoch nicht ausgabendeckend war. Die Ausgabendeckung lag im Prüfungszeitraum bei 66 Euro bzw. 76 Euro netto im Monat.

Aufgrund der bedeutenden Belastung des Gemeindehaushalts wird eine schrittweise Erhöhung des Elternbeitrags auf 25 Euro/Monat empfohlen.

Friedhof und Aufbahrungshalle



Die Aufbahrungshalle wurde von der Gemeinde im Jahr 2006 neu errichtet und in den Jahren 2009 und 2014 einer Sanierung unterzogen. Ebenso wurde der Friedhof 2014 erweitert. Das Grundstück, auf dem sich der Friedhof befindet, ist im Eigentum des Stifts Schlägl. Der Friedhof wird vom Stift betrieben, somit verbleiben die Einnahmen aus den Grabgebühren zur Gänze beim Stift. In die Zuständigkeit der Gemeinde fällt die Erhaltung der Aufbahrungshalle.

Die Gebarung der Einrichtungen verzeichnete in den Jahren 2020 und 2021 einen geringen Überschuss, hingegen ist im Voranschlag 2022 ein Abgang von 3.500 Euro präliminiert. Begründet wird dies mit Instandhaltungsmaßnahmen für Sonderanlagen in Höhe von 4.000 Euro im Bereich der Urnengräber (Errichtung eines Weges).

Die Leichenhallengebühr beträgt für die Aufbahrung einer Leiche rund 38 Euro und für Leichen unter 15 Jahren rund 19 Euro. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung erfolgte keine Berücksichtigung der Verwaltungskostentangente.

Im Hinblick darauf, dass sich der Friedhof im Eigentum des Stifts Schlägl befindet, ist zu hinterfragen, ob die Errichtung eines Weges zu den Urnengräbern in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt. Grundsätzlich wird festgehalten, dass der Bereich Friedhof ausgeglichen zu führen ist. Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen zu ermitteln und entsprechend festzusetzen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Volksschule

Die Ausgaben im Bereich der Volksschule lagen im Jahr 2020 bei rund 61.000 Euro und im Jahr 2021 bei rund 74.600 Euro. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben im Prüfungszeitraum:

Jahr	2020	2021
Vergütungen Personalkosten Bauhof	20.200 Euro	22.262 Euro
Kostenbeitrag für Schülerhort	12.320 Euro	15.518 Euro
Kostenbeitrag für Essensankauf	3.915 Euro	9.294 Euro

In der Volksschule Oepping sind 3 Klassen mit insgesamt 51 Schülern untergebracht. Da das Gebäude der Volksschule ab September 2022 mit Kosten in Höhe von 2.618.028 Euro saniert wird, werden die Schüler für 1 Jahr im Schloss Götzendorf unterrichtet. Die Nachmittagsbetreuung wird von einem externen Rechtsträger 2-gruppig in den Räumlichkeiten der Volksschule durchgeführt.

In den Vergütungsleistungen werden die Kosten der 2 Reinigungskräfte dargestellt, die ursprünglich dem Ansatz Bauhof angelastet werden. Ein Schulwart wird seit Juni 2019 nicht mehr beschäftigt. Diesbezügliche Arbeiten werden von Mitarbeitern des Bauhofs durchgeführt.

Das Mittagessen wurde im Prüfungszeitraum bis Juli 2021 vom Landeskrankenhaus Rohrbach zum Preis von 4,66 Euro inkl. MwSt pro Erwachsenenportion und für Kinder zum Preis von 2,33 inkl. MwSt bereitgestellt. Seit September 2021 ist die Berufsschule Rohrbach mit der Zubereitung der Mittagsverpflegung betraut. Eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung vom 13. September 2021 wurde vorgelegt. Von der Berufsschule Rohrbach wird pro Erwachsenenportion ein Preis von 7,56 Euro inkl. MwSt und für eine Kinderportion ein Preis 3,78 Euro inkl. MwSt verrechnet.

Bei Durchsicht der Unterlagen wurde festgestellt, dass für die Monate September bis Dezember 2021 730,5 Portionen für den Preis von insgesamt 5.520,40 Euro verrechnet wurden, obwohl in diesem Zeitraum rund 400 Kinder angemeldet waren. Nach Rücksprache mit der Amtsleitung führte diese an, dass die Portionen der Berufsschule zu klein waren und die Kinder dadurch nicht satt wurden. Aus diesem Grund hatte man für die Zeiträume September bis Dezember jeweils 2 Portionen pro Kind bestellt, sodass sich ein Portionspreis von 7,56 Euro pro Kind ergab.

Um valides Zahlenmaterial zu erhalten, sollte die Gemeinde vom Betreiber der Nachmittagsbetreuung genaue Aufzeichnungen über die Anzahl der zu verpflegenden Kinder und Portionen erhalten und anfordern. Die Gemeinde soll die Abrechnung des privaten Trägers für die Nachmittagsbetreuung durchgehend auf Einsparungs- und Einnahmepotenziale prüfen. Die Essenstarife für das Mittagessen sollten kostendeckend festgesetzt werden.

Die Verrechnung der Mittagsverpflegung (Einnahmen und Ausgaben) erfolgt für Schüler beim Ansatz „211 – Volksschule“ und Kindergartenkinder beim Ansatz „240 – Kindergarten“.

Künftig sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die die Mittagsverpflegung betreffen, kontierungsmäßig auf dem Ansatz „2320“ zu verrechnen. Dies betrifft auch die noch nicht festgesetzte Verwaltungskostentangente in diesem Bereich.

Der vom externen Rechtsträger der Nachmittagsbetreuung eingehobene Portionspreis beträgt für Schüler und für Kindergartenkinder 3,78 inkl. MwSt. Auch das Lehr- und Kindergartenpersonal kann dieses Angebot nutzen, welches im Jahr 2021 7,56 inkl. MwSt zu bezahlen hatten.

Turnsaal

In der Volksschule befindet sich 1 Turnsaal, der auch für eine außerschulische Benützung in Anspruch genommen werden kann. Festzustellen war, dass für die Benützung der Räumlichkeiten keine Benützungsordnung besteht.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Die Gemeinde hat jeweils eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes ist ein unterschiedliches Benützungsentgelt für Vereine innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes unzulässig.

Ausnahmen und Ermäßigungen sind jedoch möglich. Dafür bedarf es aber eines schriftlichen Ansuchens an die Gemeinde. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dann dem Gemeindevorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung.

Gastschulbeiträge

Die Gemeinde zahlte im Prüfungszeitraum Gastschulbeiträge für Kinder die Schulen in anderen Gemeinden besuchten in Höhe von durchschnittlich rund 52.700 Euro. Aufgrund der Stadtnähe konnte die Gemeinde ihrerseits keine Gastschulbeiträge vereinnahmen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde vermietet im Amtsgebäude und in der Schulstraße 4 (ehemaliges Lehrerwohnhaus) jeweils 2 Wohnungen. Die Mietzinse liegen nur bei durchschnittlich 3,87 Euro/m². Des Weiteren vermietet die Gemeinde das alte Kabinengebäude der Sportanlage an die Jagdgesellschaft Oepping, welches als Wildkammer genutzt wird. Für alle Mietgegenstände bestehen Mietverträge die wertgesichert (VPI) und unbefristet sind. Schwankungen der Indexzahl werden jeweils am Jahresbeginn berücksichtigt und nachweislich vorgeschrieben.

Für die angeführten gemeindeeigenen Objekte, welche unter dem Unterabschnitt „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ geführt werden (ohne Schloss Götzendorf) konnte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 32.700 Euro lukrieren. Allerdings wird festgehalten, dass bereits eine Stellungnahme der Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau und Anlagentechnik vom 04. April 2022 vorliegt, die eine grundsätzliche Sanierung des 50-jährigen Amtsgebäudes und der darin situierten Wohnungen bestätigt. Ein Kostenrahmen für diese Investition liegt noch nicht vor.

Des Weiteren wurden im Schloss Götzendorf ebenfalls Räumlichkeiten vermietet. Seit 1. März 2022 werden diese jedoch vorübergehend von der Gemeinde selbst benötigt, da die Volksschule saniert und ein Ausweichquartier für die Unterbringung der Klassen benötigt wird.

Künftig ist bei neuen Mietverträgen der geltende Richtwertzins vorzusehen, wobei geringfügige Zu- und Abschläge festgelegt werden können. Gemeinden haben für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorzuschreiben.

Die Gemeinde verrechnet in Anlehnung an die Bestimmungen des MRG, den Mietern pro m² Nutzfläche und Jahr ein Verwaltungshonorar in Höhe von 1,05 Euro. Festgestellt wird, dass die Verwaltungskostenpauschale für das Jahr 2020 pro m² gemäß § 22 MRG 3,60 Euro beträgt.

Die Gemeinde sollte für die Auslagen für die Verwaltung gemäß den Bestimmungen des § 22 MRG von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren mit insgesamt rund 174 aktiven Feuerwehrleuten. Die Feuerwehrhäuser Oepping und Götzendorf wurden in den Jahren 2016 und 2021 eröffnet.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwilligen Feuerwehren im Prüfungszeitraum betragen durchschnittlich rund 26 Euro pro Einwohner. Die Gemeinde liegt damit erheblich über den oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien „Gemeindefinanzierung Neu“. Die Gründe dafür liegen in der Abwicklung der Projekte „Schutzkleidung“, „Digitalfunk“ und „Sanierung des Löschwasserbehälters“ in Höhe von insgesamt rund 33.600 Euro in der operativen Gebarung. Abzüglich dieser Vorhaben ergaben sich Aufwendungen von rund 14 Euro pro Einwohner, welche als angemessen erachtet werden können und den Vorgaben der „Gemeindefinanzierung Neu“ entsprechen.

Festgehalten wird, dass größere Investitionen als „investive Einzelvorhaben“ darzustellen und durch Zahlungsüberschüsse aus der operativen Gebarung zu finanzieren sind³.

Der Gemeinderat hat am 28. Juni 2017 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Ebenfalls wurde in der gleichen Sitzung eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschlossen.

Festgehalten wird, dass bei der Feuerwehr Götzendorf im gesamten Prüfungszeitraum keine Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen aufscheinen. Bei der Feuerwehr Oepping wurden im Prüfungszeitraum rund 1.000 Euro bei der Post 816 „Gebühren für sonstige Leistungen“ eingenommen. Die vom Gemeinderat beschlossene Gebührenordnung ist ebenso wie die Tarifordnung von der Gemeinde umzusetzen. Auf das Schreiben IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram wird verwiesen.

Die Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten der Feuerwehr sind von der Gemeinde vorzuschreiben (erstmal mittels Lastschriftanzeige) und einzuheben. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebühren- und der Tarifordnung im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen. Für Gebühreneinnahmen ist das Konto 852 und für die Einnahmen aus Entgelten für privatrechtliche Leistungen der Feuerwehren ist das Konto 810 zu verwenden.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Jahr 2020 rund 19.200 Euro und stieg im Jahr 2021 auf rund 24.400 Euro pro Jahr. Die Steigerung im Jahr 2021 begründet sich dadurch, dass die Prämien 2022 „Gebäudeversicherung Volksschule“ und „Gebäudeversicherung Gemeinde“ fälschlicherweise doppelt zu Lasten des Haushaltsjahrs 2021 verbucht wurden. Die diesbezügliche Richtigstellung erfolgte bereits im Jänner 2022.

Die Aufwendungen lagen durchschnittlich bei rund 13 Euro je Einwohner und liegen vergleichsweise auf überdurchschnittlichem Niveau. Die Gemeinde ist grundlegend umfassend versichert. Im Umfang finden sich neben den Elementarversicherungen auch eine Rechtsschutzversicherung, eine Dienstfahrten-Kollisionskasko und eine Kollektivunfallversicherung, welche als angemessen angesehen werden.

Die höchsten Prämienzahlungen verursachen die Bereiche Zentralamt, Freiwillige Feuerwehr, Bauhof und das Schloss Götzendorf. Angemerkt wird, dass seit dem Jahr 2019 für das Bauhoffahrzeug „IVECO“ neben der KFZ-Haftpflichtversicherung auch eine Kaskoversicherung besteht.

³ Gemäß § 73b Abs. 9 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist ein investives Einzelvorhaben eine Maßnahme, für die Schuldaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten.

Es wird festgehalten, dass Vollkaskoversicherungen für nicht notwendig erachtet werden. Die Kaskoversicherung sollte zum nächst möglichen Termin gekündigt werden. Darüber hinaus sollte die Gemeinde jene Versicherungen, welche über den Basisschutz hinausgehen, einem Vergleich zwischen Prämienleistung und Schadenshäufigkeit unterziehen und die Verträge gegebenenfalls stornieren.

Die Versicherungsverträge bestehen zu drei Viertel bei einer Versicherung. Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde in der Vergangenheit (vor ca. 15 Jahren) durchgeführt. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Es wird empfohlen, zum gegebenen Zeitpunkt eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Da die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, sollte die Gemeinde einen Prämienvergleich vornehmen.

Sportanlagen

Die gesamten Liegenschaften der Sportanlagen sind im Eigentum der Gemeinde und werden an die Sportvereine verpachtet. Diesbezügliche Pachtverträge wurden im Jahr 1997 abgeschlossen und in weiterer Folge im Jahr 2019 aktualisiert. Die Sportanlage Oepping besteht aus einer Stockschießenhalle, einem Haupt- und Trainingsfeld sowie 2 Tennisplätzen und einem Beachvolleyballplatz.

Im Jahr 2020 fielen Gesamtausgaben in Höhe von rund 17.100 Euro an. Im Prüfungsjahr 2021 stiegen diese auf rund 40.500 Euro pro Jahr. Diese Ausgabensteigerung begründet sich vorrangig durch Instandhaltungsarbeiten in Höhe von rund 13.800 Euro bei der Wildkammer, die im „alten Kabinengebäude“ der Sportanlage untergebracht ist. Darüber hinaus band die allgemeine jährliche Sportförderung Mittel in Höhe von rund 4.800 Euro jährlich.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind sämtliche Aufwendungen für die Wildkammer dem Bereich „846 Wohn- und Geschäftsgebäude“ zuzuordnen.

Energieverbrauch – Strom

Die Ausgaben der Gemeinde für Strom lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 31.300 Euro pro Jahr. Zu den Vielverbrauchern zählen die Bereiche Abwasserbeseitigung, Öffentliche Beleuchtung und die Sportplätze.

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Im Jahr 2020 wurde der Energieliefervertrag erneuert und bis 30. September 2022 befristet. Der Energiepreis lag zum Zeitpunkt der Vertragserstellung bei rund 5,23 Cent pro kWh und liegt derzeit bei 8,3 Cent pro kWh. Der laut Stromliefervertrag prognostizierte Jahresverbrauch liegt bei rund 123.700 kWh.

Die Gemeinde führt keine Energiebuchhaltung. In einer sogenannten Energiebuchhaltung sollten Daten über den Stromverbrauch erhoben werden. Aus den Resultaten sind mögliche Einsparpotenziale abzulesen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfes zu entwickeln.

Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, eine Energiebuchhaltung geführt werden. Da Einsparungen nur über den Verbrauch möglich sein werden, wird der Gemeinde empfohlen, Aufzeichnungen vorzunehmen.

Die Gemeinde hat auf dem Kindergarten und bei der Kläranlage Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von 23,64 kWp installiert. Darüber hinaus befinden sich weitere Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von 40 kWp auf gemeindeeigenen Gebäuden, die nicht im Eigentum der Gemeinde sind.

Energieverbrauch – Wärme

In der Gemeinde Oepping werden die gemeindeeigenen Objekte fast ausschließlich mit Gas versorgt. Die Gesamtausgaben der Gemeinde für Wärme lagen im Jahr 2020 bei rund 18.500 Euro und stiegen im Jahr 2021 auf rund 24.700 Euro. Der Bauhof, das Schloss Götzendorf und das Musikheim werden mit Heizöl versorgt. Die Mehrausgaben im Jahr 2021 sind durch den vorsorglichen Ankauf von rund 10.000 l Heizöl für das Schloss Götzendorf entstanden. Dort werden im Schuljahr 2022/2023 während des Umbaus der Volksschule Oepping vorübergehend 4 Klassen untergebracht. Ebenso wurden für das Musikheim rund 3.600 l aufgrund der angekündigten Preissteigerungen am Energiesektor angekauft.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Verbrauchsstelle „Amtshaus“ wurden im Kalenderjahr 2021 insgesamt rund 106 MWh abgerechnet. Dies entspricht einem durchschnittlichen MWh-Preis von rund 44 Euro brutto für die letzte Heizperiode. Der darin festgelegte Gaspreis kann für damalige Verhältnisse als marktkonform bezeichnet werden. Ein Gasliefervertrag bis 31. Dezember 2022 mit einem fixen Energiearbeitspreis (exkl. Steuern und Abgaben) in Höhe von 2,189 Cent/kWh (netto) konnte vorgelegt werden.

Infrastrukturkostenbeitrag

Im Zuge einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (LGBl. 73/2011), die mit 01. September 2011 in Kraft getreten ist, wurde für die Gemeinden im § 16 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen geschaffen. Von dieser Option hat die Gemeinde Oepping bislang keinen Gebrauch gemacht.

Bei Neuwidmung von Bauland hat die Gemeinde Oepping zukünftig Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Eine entsprechende Mustervereinbarung wurde der Gemeinde seitens ihrer Interessensvertretung bereits im Jänner 2012 zur Verfügung gestellt.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 Auszahlungen für Planungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 13.800 Euro an. Einnahmeseitig waren keine Kostenersätze zu verzeichnen, da eine Direktverrechnung erfolgte.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei Einzeländerungsverfahren als auch bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren).

Von der Möglichkeit der Kostenübertragung sollte die Gemeinde Gebrauch machen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2020 und 2021 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 149.800 Euro, die zweckentsprechend in der investiven Gebarung verwendet sowie einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt wurden.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum rund 5.100 Euro, die einer Rücklage bzw. investiven Einzelvorhaben zugeführt wurden.

Die Aufschließungsbeiträge sind gemäß Kontierungsleitfaden wie folgt in den Rechenwerken darzustellen („8440 – Straße“, „8441 – Wasser“ und „8442 – Kanal“).

Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte hat Folgendes ergeben:

Die Parzellen "2137/1" und „5136/1“ liegen im Bauland und im 50-m-Bereich zum nächstgelegenen Kanalstrang der Gemeinde. Die Grundstücke sind auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Die Gemeinde verabsäumte die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge. Aufgrund der Verjährung (5 Jahre) sind die Vorschreibungen der Aufschließungsbeiträge sowie danach die Vorschreibungen der Erhaltungsbeiträge nicht mehr möglich.

Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen rechtzeitig eine Vorschreibung durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2020 und 2021 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt rund 22.300 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß in der operativen Gebarung belassen.

Die Gemeinden werden ermächtigt, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage bzw. eine Wasserversorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Die Erhaltungsbeiträge sind wie folgt in den Rechenwerken darzustellen (Kontenuntergliederung: „8451 – Wasser“ und „8452 – Kanal“).

Bereitstellungsgebühr

Laut den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz angeschlossen werden. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage bzw. des Kanalnetzes wurden im Prüfungszeitraum insgesamt rund 3.800 Euro eingenommen (jährliche Wasser- bzw. Kanalbereitstellungsgebühr aktuell in Höhe von 11 Cent bzw. 24 Cent je m²).

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012⁴ wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben „Tarifpost 8“⁵ und „Tarifpost 48a“⁶ (Ausnahme von der Bezugspflicht) wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Tarifpost 25 – Anschlusszwang gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001⁷

Bei der stichprobenartigen Durchsicht war festzustellen, dass für 2 landwirtschaftliche Objekte Bescheide auf Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht (Ausnahmegenehmigung) aufliegen, die Verwaltungsabgaben wurden ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen⁸

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Grundstücksverkauf

Im Jahr 2021 tätigte die Gemeinde einen Grundstücksverkauf in Höhe von rund 85.200 Euro. Dieser Erlös wurde in der operativen Gebarung eingenommen und anschließend der Investitionsrücklage zugeführt.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass gemäß § 68 Oö. GemO 1990 Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen zur Instandsetzung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur außerplanmäßigen Tilgung (Sondertilgung) bestehender Darlehensschulden zu verwenden sind.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug im Prüfungszeitraum 20 Euro pro Hund sowohl für Freizeit- als auch für Wachhunde. Gemäß § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist nur die Hundeabgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro pro Jahr reglementiert. Im Prüfungszeitraum konnten aus diesem Titel Einnahmen in Höhe von rund 2.000 Euro erzielt werden.

Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe ab dem Jahr 2023 mit 40 Euro je gehaltenem Hund (ausgenommen Wachhund) festsetzen.

⁴ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

⁵ Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

⁶ Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

⁷ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen

⁸ Anzeige von Veranstaltungen (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Kundenforderungen und Mahnwesen

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung (28. April 2022) waren Kundenforderungen von insgesamt rund 16.600 Euro ausgewiesen. Rund 20 % der Abgabeforderungen war den Interessentenbeiträgen zuzurechnen, wobei die Barwertforderung KPC⁹ bei den Kundenforderungen bereits in Abzug gebracht worden sind.

Grundsätzlich werden von der Gemeinde keine Säumniszuschläge und Mahngebühren bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen vorgeschrieben. Die Ausstellung von Mahnungen erfolgt nicht automatisch, sondern muss manuell angestoßen werden. Festzustellen war, dass bei einigen Abgabenschuldnern nachweisliche Mahnungen ergingen, allerdings nach Monaten noch kein Zahlungseingang erfolgte.

Dabei handelt es sich ua. um Grundsteuern, Wasser- und Abwassergebühren, wobei die Rückstände größtenteils einen Steuerschuldner betreffen. Da trotz mehrfacher Mahnungen die offenen Forderungen nicht beglichen wurden, stellte die Gemeinde im März und im September 2021 einen Rückstandsausweis aus. Das Exekutionsverfahren war zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung noch nicht abgeschlossen.

§ 227 BAO¹⁰ führt zur Vollstreckbarkeit aus, dass vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen sind. Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens vollzogen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen 2 Wochen (von der Zustellung gerechnet) zu bezahlen.

Es wird empfohlen, das Forderungsmanagement entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung und nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral umzusetzen. Zukünftig haben ausnahmslos schriftliche Mahnungen – entsprechend der Fälligkeiten – zu erfolgen. Die Gemeinde hat umgehend die notwendigen Schritte (nötigenfalls im Exekutionsweg) zu setzen, die eine rasche Einhebung der offenen Außenstände gewährleistet.

Weiters sollte die Gemeinde zur Reduzierung und der Vermeidung von Steuer- und Abgabenrückständen und zur Beschleunigung der Verwaltungsabläufe die Einhebung von Hausbesitzabgaben mittels Abbuchungs- oder Einziehungsaufträgen forcieren.

⁹ Zuschüsse im Siedlungswasserbau

¹⁰ Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 1961/194 idgF

Gemeindevertretung

Verfügunsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2020	2021
Repräsentationsausgaben (Euro)		
Gesetzlicher Rahmen	4.808	5.089
Höchstgrenze laut VA/NVA	3.000	3.000
getätigte Ausgaben	1.578	1.417
Inanspruchnahme in %	52,59	47,25
Verfügungsmittel (Euro)		
Gesetzlicher Rahmen	9.616	10.178
Höchstgrenze laut VA/NVA	3.000	3.000
getätigte Ausgaben	1.914	2.854
Inanspruchnahme in %	19,91	28,04

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2020 und 2021) durchschnittlich zu rund 37 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2021 wurden für beide Zwecke rund 4.300 Euro bzw. 2,62 Euro je Einwohner verausgabt. Dem Bürgermeister kann somit ein sehr sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst nicht nur den Hoheitsbereich, sondern auch die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung. Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahrs und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss ist im gesamten Prüfungszeitraum seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (nur 4 Sitzungen).

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zu erfüllen.

Investitionen

Das Volumen der investiven Einzelvorhaben betrug in den Jahren 2020 und 2021 rund 1.420.700 Euro. Es betraf nachfolgende Bereiche bzw. Projekte:

- Straßen (rund 477.800 Euro):
Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Gemeindestraßen und Güterwege, Jahresprogramm des Wegeerhaltungsverbands Mühlviertel
- Feuerwehrwesen (rund 320.600): Bau des Zeughauses der Feuerwehr Götzendorf
- Kindergarten (rund 245.600 Euro): Erweiterung um eine 3. Kindergartengruppe
- Abwasserbeseitigung (rund 192.100 Euro): Erweiterung und Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage
- Fuhrpark (rund 58.900 Euro): Ankauf eines Radladers
- Grunderwerb (rund 42.000 Euro):
- Sporteinrichtungen (rund 44.300 Euro): Errichtung einer Nutzwasseranlage und Einbau einer Zutrittssteuerung für die Mitglieder der Sportunion
- Wasserversorgungsanlage (rund 26.000 Euro): Umbau des Hochbehälters und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage

Den Investitionen standen im Prüfungszeitraum die nachfolgenden Einnahmen bzw. Einzahlungen von insgesamt rund 1.420.700 Euro gegenüber:

- Eigenmittel in Form von Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushalts und Kostenbeiträgen von insgesamt rund 525.600 Euro
- Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse von insgesamt rund 483.000 Euro
- Bundesmittel von rund 152.300 Euro
- Leistungen der Feuerwehr von insgesamt rund 69.200 Euro.

Im Rechnungsergebnis 2021 waren alle unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit dargestellten investiven Einzelvorhaben gänzlich ausgeglichen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag im Jahr 2021 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 50 %.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2021 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2022 bis 2026.

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit wurden in den Jahren 2022 bis 2026 Auszahlungen von insgesamt rund 4.471.200 Euro vorgesehen. Es wurden Neuverschuldungen in der Höhe von insgesamt rund 1.566.800 Euro für die Sanierung der Volksschule Oepping und des Musikheims (rund 1.286.100 Euro) sowie ein anteiliger Kostenbeitrag für die Sanierung der NMS Rohrbach-Berg (280.000 Euro) vorgesehen. Darüber hinaus plant die Gemeinde die Ausfinanzierung der 3. KIGA Gruppe, die Fortführung des Jahresprogramms des Wegeerhaltungsverbandes Mühlviertel, den Umbau der Heizung im Schloss Götzendorf und kleinere Maßnahmen im Siedlungswasserbau. Eine Prioritätenreihung hat der Gemeinderat beschlossen.

Die Finanzierung der Vorhaben kann im Hinblick auf das hohe Kommunalsteueraufkommen als gesichert angesehen werden, allerdings wird der Gemeinde nahegelegt, sich mit dem Thema der Nutzung des Schlosses Götzendorf auseinanderzusetzen, inwieweit eine sinnvolle wirtschaftliche (Nach-)Nutzung erreicht werden kann. Lässt sich keine wirtschaftlich sinnvolle Nachnutzung finden, wäre vorrangig eine Veräußerung des Objektes anzustreben.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Oepping ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 26. September 2022 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter der Gemeinde Oepping durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Rohrbach-Berg, November 2022

Die Prüferin
Beate Heinzl

Die Bezirkshauptfrau
Dr. Mitterlehner



GEMEINDEAMT OEPING
Bezirk Rohrbach, OÖ.

4151 Oepping
Kapellenstraße 2

UID-Nr.: ATU23443003

Tel.: 07289/8235

Fax: 07289/8235-35

e-mail: gemeinde@oepping.ooc.gv.at

Zl. 006-0/2022

Oepping, am 21.10.2022

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
Am Teich 1
4150 Rohrbach

**Betrifft: Stellungnahme der Gemeinde zu vorläufigen
Prüfbericht über die eingeschränkte Gebarungs-
prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft
Rohrbach;
Da. Schreiben vom 26.09.2022
Zl. BHUUGem-2022-207776/3-HB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Anmerkungen und Empfehlungen im obzit. vorläufigen Prüfungsbericht über die eingeschränkte Gebarungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach wird seitens Gemeinde Oepping folgende Stellungnahme abgegeben:

Darlehen

Festzustellen war, dass sich im Prüfungszeitraum bei rund der Hälfte der Kanalbaudarlehen überhängende Finanzierungszuschüsse ergaben. Diesbezüglich sollten vorrangig Sondertilgungen ins Auge gefasst werden.

Sondertilgungen werden ins Auge gefasst

Mitarbeitergespräche

Zukünftig sind regelmäßig in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen.

Mitarbeitergespräche werden künftig in allen Bereichen durchgeführt

Organisation

Der Beschluss der Dienstbetriebsordnung konnte von der Gemeinde nicht vorgelegt werden. Die Gemeinde hat einen diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen. Die hierfür notwendigen Schritte wurden noch während der Prüfung vom Amtsleiter eingeleitet.

Der Geschäfts- bzw. Arbeitsverteilungsplan für die Bediensteten des Gemeindeamtes wurde am 27.04.2022 neu beschlossen.

Arbeitszeit

Im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung, einer korrekten Zeiterfassung und Einhaltung der Dienstzeiten wird empfohlen, ein elektronisches Zeiterfassungssystem einzuführen. Im

Zuge der Einführung eines neuen Systems sollte eine flexible Dienstzeitregelung, in Anlehnung an die für den Landesdienst geltenden Vereinbarungen, eingeführt werden. Darüber hinaus wird auch eine elektronische Zeitaufzeichnung empfohlen.

Es ist angedacht ein elektronisches Zeiterfassungssystem einzuführen. Ebenfalls soll eine flexible Dienstzeitregelung eingeführt werden.

Angemerkt wird, dass auch bisher eine bürgerfreundliche Verwaltung in Oepping gegeben war.

Die Zeiten der Kindergartenmitarbeiterinnen werden von einer Bediensteten der Verwaltung in einem separaten Arbeitsschritt den entsprechenden Kostenstellen zugeordnet. Dieses System verursacht einen höheren Verwaltungsaufwand.

Im Sinne einer effizienten Verwaltung wird eine elektronische Stundenaufzeichnung im Kindergarten empfohlen.

Auch im Kindergarten wird eine elektronische Stundenaufzeichnung eingeführt.

Die Überprüfung der Ausdrucke betreffend Zeitguthaben zu den Stichtagen 31. Dezember 2021 bzw. 28. Februar 2022 und 22. März 2022 ergaben bei einzelnen Mitarbeitern sehr hohe Stände, die vor allem bei 4 Bediensteten zwischen rund 113 und 249 Stunden lagen.

Die Zeitguthaben sind schrittweise zu reduzieren. Durch den Abbau darf keinesfalls ein höheres Beschäftigungsausmaß abgeleitet werden. Sollten die Mitarbeiter die ihnen zugewiesenen Aufgaben weiterhin nicht in der Normalarbeitszeit erfüllen können, sind verwaltungsintern organisatorische Maßnahmen zu treffen und eventuell Aufgaben umzuverteilen. Die Kernaufgaben sind klar zu definieren und die Leistungen darauf zu beschränken. Es wird insbesondere zu klären sein, ob die Gleitzeitguthaben rechtmäßig erworben wurden und wenn ja, in welcher Form diese abzubauen sind. Andernfalls sind sie auf das rechtmäßige Ausmaß zu kürzen bzw. gänzlich zu streichen.

Bei den 4 Bediensteten handelt es sich um:

- *1 Kindergartenhelferin*
- *1 Reinigungskraft in der Schule*
- *2 Mitarbeiter:innen in der Gemeindeverwaltung (Bauamt und Buchhaltung)*

Die Kindergartenhelferin und die Reinigungskraft in der Schule werden das ZA-Guthaben in den Schul- und Kindergartenferien schrittweise reduzieren. Da der zur Verfügung stehende Erholungsurlaub für die gesamten schul- und kindergartenfreien Tage nicht ausreicht.

Auch die Mitarbeiter:innen in der Gemeindeverwaltung werden das ZA-Guthaben schrittweise abbauen, wenn ab Jänner 2023 eine Kollegin von der Karenz zurückkommt, wird dies für die beiden auch wieder leichter möglich sein.

Bezugsverrechnung

Urlaub

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Bis auf 2 Bedienstete der Gemeinde lagen sämtliche Urlaubsguthaben im Rahmen. Festzustellen ist, dass bei einem Bediensteten zu einem Urlaubsanteil von 24,50 Stunden die gesetzlichen Verfallbestimmungen anzuwenden gewesen wären, was jedoch nicht vollzogen wurde.

Künftig sind für die Erholungsurlaube die gesetzlichen Verfallsbestimmungen zu beachten. Angeführt wird, dass im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls rechtzeitig in automationsunterstützter Form ein entsprechender Hinweis zu erfolgen hat.

Es handelt sich hier um

1 Bediensteten im Bauhof und

1 Bediensteten in der Gemeindeverwaltung

Künftig werden die gesetzlichen Verfallsbestimmungen beachtet. Jedenfalls werden künftig die Mitarbeiter über einen drohenden Urlaubsverfall rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Reinigung

Im Amtsgebäude (inkl. Bauhof) und in der Schule ist im Vergleich zu anderen Gemeinden ein zu geringer Personaleinsatz bei den Reinigungskräften gegeben. Im Gemeindebereich ergeben sich, bezogen auf die jeweilige Gesamtreinigungsfläche von Amtsgebäuden rund 1.400 m² pro PE und bei Schulen rund 1.600 m² pro PE.

Hingegen besteht im Kindergarten und im Schloss Götzendorf ein zu hoher Personaleinsatz. Bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Reinigungsleistung von 1.200 m² je PE bzw. 1.400 m² ist hier ein deutliches Einsparpotenzial gegeben.

Es sollte das Beschäftigungsausmaß den tatsächlich zu reinigende Flächen angepasst werden bzw. eine Neuaufteilung der Reinigungsflächen erfolgen. Auch könnte ein extern in Auftrag gegebenes Reinigungskonzept Aufschluss über die erforderliche Qualität und den richtigen Arbeitsmitteleinsatz für die Reinigung bringen.

Beim Schloss Götzendorf kann vermerkt werden, dass hier die Reinigungsflächen mit 200 m² zu gering angegeben wurden. Es zählen sicherlich hier auch der Schlosshof und der Schlossgarten, mit mehr als 600 m² Fläche, zum Reinigungsbereich. Durch die Reinigungskraft erfolgt auch die Rasenpflege und der Winterdienst rund ums Schloss. Auch die öffentliche Haltestelle in Götzendorf wird durch die Reinigungskraft mitbetreut. Zudem fällt auch die Blumenpflege beim Schloss und am Ortsplatz in Götzendorf in den Aufgabenbereich der Reinigungskraft.

Auch beim Kindergarten ist die Reinigungsfläche mit 450 m² nicht richtig eingeschätzt worden, da hier nur 2 Gruppenräume eingerechnet wurden. Zu den Flächen sind wohl auch die Terrassen, der Balkon, die weiteren überdachten Bereiche im Garten sowie die zahlreichen Stiegen im Innen- und Außenbereich dazuzurechnen. Insbesondere ist aber auch der 2021 fertiggestellte 3. Gruppenraum mit rund 150 m² dazuzurechnen. Es ergibt sich somit eine Reinigungsfläche von ca. 800 m², den die Reinigungskräfte zu betreuen haben.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (beispielsweise Kindergarten, Wohn- und Geschäftsgebäude) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen in diesen Bereichen hat unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen.

Die Festsetzung einer Verwaltungskostentangente für alle Betriebe wird ins Auge gefasst und soll im Voranschlag 2023 erstmals veranschlagt werden.

Bauhof

Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche.

Dies wurde bereits im Nachtragsvoranschlag 2022 versucht umzusetzen.

Überdies verrichteten Bauhofmitarbeiter im Prüfungszeitraum Tätigkeiten für investive Einzelprojekte, die mit durchschnittlich jährlich rund 0,3 PE zu bewerten waren. Dazu zählten neben Arbeiten im Gemeindestraßenbaubereich auch Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung einer 3. Kindergartengruppe und die Errichtung einer Nutzwasseranlage bei der Sportanlage. Grundlegend wird festgehalten, dass eine ständige Personalbereitstellung für investive Einzelvorhaben nicht Kernaufgabe der Gemeinde ist.

Die Gemeinde sollte den Umfang bzw. die Art der Tätigkeitsfelder der Bauhofbediensteten auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin überprüfen und hinsichtlich möglicher Optimierungen und Einsparungen durchleuchten, insbesondere deshalb, weil für investive Vorhaben ein hoher Personaleinsatz gebunden ist.

Grundsätzlich werden die Bauhofmitarbeiter nur im geringen Ausmaß für investive Einzelvorhaben eingesetzt. Gerade im Jahr 2021 hat sich beim Einbau der 3. Kindergartengruppe der Einsatz der Bauhofmitarbeiter bestens angeboten und auch bewährt. Es konnten dadurch auch enorme Kosteneinsparungen beim Projekt erreicht werden.

Winterdienst

Es wird auf § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 verwiesen, wonach der Winterdienst auf Gehsteigen von den Anrainern wahrzunehmen ist, sofern dem keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde entgegenstehen.

Die Radwege und die Gehsteige bei den öffentlichen Gebäuden in Oepping werden durch einen externen Dienstleister geräumt. Bei der Anfahrt zu den öffentlichen Gebäuden, wie Gemeindeamt, Volksschule, Kindergarten, Feuerwehrhaus wird der Schneepflug entlang der nicht öffentlichen Liegenschaften im Ortsgebiet nicht ausgehoben und es werden somit die Gehsteige sinnvoller Weise mitgeräumt. Es entstehen der Gemeinde dadurch keine Mehrkosten.

Grundsätzlich weist die Gemeinde in einem regelmäßig erscheinenden Informationsblatt der Gemeinde auf die Bestimmungen des § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 hin und informiert, dass der Winterdienst auf Gehsteigen bzw. im Bereich von 1 Meter zum Straßenrand von den Anrainern wahrzunehmen ist. Daher erfolgt eine Streuung durch die Anrainer.

In den bestehenden Vereinbarungen der externen Dienstleister wurde nicht auf die Winterdienstrichtlinie „RVS 12.04.12“ Bezug genommen. Die Gemeinde wurde dahingehend informiert, dass betreffend den Winterdienst eine Richtlinie „RVS 12.04.12“ besteht, welche für alle Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt. Gemäß Erlass der IKD2 können bei extremen Witterungsverhältnissen die in der Richtlinie beschlossenen Betreuungszeiten erweitert werden.

Es wird empfohlen, die bestehenden schriftlichen Vereinbarungen zu überarbeiten und mit den externen Dienstleistern zu erneuern bzw. die Richtlinie in die Vereinbarungen aufzunehmen. Da mit einem externen Dienstleister zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung keine Vereinbarung vorgelegt werden konnte, ist eine schriftliche Vereinbarung in diesem Sinne abzuschließen.

Vor der neuen Wintersaison werden mit den externen Dienstleistern neue Vereinbarungen angefertigt, die auch auf die Richtlinie „RVS 12.04.12“ Bezug nimmt.

Mit dem Dienstleister, wo keine Vereinbarung vorgelegt werden konnte, wird eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

Wasserversorgung

Festzustellen war, dass sich im Prüfungszeitraum der kostendeckende Preis in der Höhe von 2,10 Euro/m³ und 2,32 Euro/m³ bewegte, sodass eine Kostendeckung von rund 85 % bzw. rund 78 % erreicht werden konnte.

Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Wasserversorgung kostendeckende Gebühren einhebt.

Wird auch seitens der Gemeinde angestrebt. Die OÖ. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29.08.2022 allerdings beschlossen die aktuell gültigen Mindestgebühren für das Jahr 2023 weiterzuführen. Begründet wurde diese Verlängerung mit der überdurchschnittlich steigenden Inflation, welche alle Bereiche des täglichen Lebens betrifft. Deshalb soll die Gebührenregelung

in zwei wesentlichen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge nicht zu zusätzlichen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger führen.

Die Gemeinde wird sich im Zuge der Voranschlagserstellung und bei der Gebührenfestsetzung für das Jahr 2023 an die Vorgabe des Landes halten.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2017 vom Gemeinderat beschlossen. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu. Da das Oö. WVG 2015 vorsieht, dass die gesamten Kosten für die Herstellung und Instandhaltung vom Objekteigentümer zu tragen sind, widerspricht eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung diesen gesetzlichen Regelungen.

Die Wasserleitungsordnung ist gemäß den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen, vom Gemeinderat neu zu beschließen und dem Land zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Eine Anpassung der Wasserleitungsordnung ist angedacht.

Abwasserbeseitigung

Der Annuitätendienst (Darlehenstilgung und Zinsen) lag im Bereich der Abwasserbeseitigung im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 206.800 Euro pro Jahr. Dazu leistete der Bund für das Jahr 2020 Annuitätzuschüsse in Höhe von 187.200 und für das Jahr 2021 rund 212.100 Euro. Dadurch entstand ausschließlich im Jahr 2020 eine Nettobelastung von durchschnittlich rund 12.300 Euro für die Gemeinde. Für das Jahr 2021 ergab sich ein Überschuss in Höhe von 11.600 Euro.

Festzustellen war, dass sich überhängende Finanzierungszuschüsse im Siedlungswasserbereich ergaben, welche vorrangig zu Sondertilgungen herangezogen werden sollten. Dies ist aufgrund der gegenwärtigen Finanzsituation respektive der Überschüsse in der Abwasserbeseitigung möglich.

Sondertilgungen werden ins Auge gefasst.

Festzustellen war, dass sich im Prüfungszeitraum der kostendeckende Preis in der Höhe von 4,63 Euro/m³ und 4,92 Euro/m³ bewegte, sodass eine Kostendeckung von durchschnittlich rund 86 % erreicht werden konnte.

Vorrangiges Ziel sollte es sein, dass die Gemeinde bei der Abwasserbeseitigung kostendeckende Gebühren einhebt.

Derzeit noch Mindestgebührenvorschreibung. Eine kostendeckende Gebühr ist auch Ziel der Gemeinde. Für die Gebührenfestsetzung im Jahr 2023 wird auf die Stellungnahme im Bereich der Wasserversorgungsanlage verwiesen.

Ergänzende Kanalanschlussgebühren

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen.

Dabei könnte die Kanalgebührenordnung § 2 (Ergänzende Kanalanschlussgebühr) dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeananspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Eingabe bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Eine Änderung der Kanalgebührenordnung wird dahingehend angedacht.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist ausgabendeckend zu führen. Bei steigenden Ausgaben sind Einsparungspotenziale auszuschöpfen bzw. die Gebühren entsprechend zu erhöhen, um eine ausgabendeckende Betriebsführung sicherzustellen.

Im Nachtragsvoranschlag 2022 wurde bereits versucht dies umzusetzen.

Kindergarten

Im Prüfungszeitraum betrafen von den Gesamtausgaben im Kindergartenbereich rund 70 % die Personalkosten. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind Montag, Dienstag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Eine Einsparmöglichkeit wird jedenfalls in der Anpassung der Öffnungszeiten an die Finanzierungsstunden gesehen.

Die Gemeinde hat auf eine bedarfsgerechte Führung (Auslastung der Gruppen bzw. Personaleinsatz zu den Randzeiten) zu achten.

Auf eine bürgerfreundliche bedarfsgerechte Führung (Auslastung der Gruppen bzw. Personaleinsatz zu den Randzeiten) wird geachtet.

Festgestellt wird, dass im Prüfungszeitraum für die geleisteten Verwaltungstätigkeiten im Kindergartenbereich keine Verwaltungskostentangente berechnet wurde.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente entsprechend zu ermitteln und festzusetzen.

Eine Verwaltungskostentangente im Kindergartenbereich wird ausgearbeitet und wird erstmals im VA 2023 auch veranschlagt.

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Prüfungszeitraum bei 36 Euro. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) seit dem Jahr 2021 ein maximaler Beitrag von 117 Euro eingehoben werden. Zusätzlich wird ein Verpflegungskostenbeitrag für Verdünnsaft von rund 27 Euro pro Jahr eingehoben.

Von der Gemeinde sind die tatsächlichen Ausgaben zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Eine Prüfung der tatsächlichen Ausgaben wird geprüft. Eine Anpassung soll frühestens mit der Kindergartentarifordnung 2023/2024 erfolgen.

Kindergartentransport

Festgestellt wird, dass bei der Abrechnung des Transportunternehmens keine Trennung von Busbegleitungs- und Transportkosten ausgewiesen waren. Allerdings wurden noch während der Prüfung von der Gemeinde die jeweiligen Kosten eruiert.

Künftig sind die Ausgaben für den Kindergartentransport in Transport- und Busbegleitungskosten aufzuschlüsseln.

Wird in der Buchhaltung umgesetzt.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird seit dem Jahr 2020 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein monatlicher Kostenbeitrag von 20 Euro je Kind eingehoben, welcher jedoch nicht ausgabendeckend war. Die Ausgabendeckung lag im Prüfungszeitraum bei 66 Euro bzw. 76 Euro netto im Monat.

Aufgrund der bedeutenden Belastung des Gemeindehaushalts wird eine schrittweise Erhöhung des Elternbeitrags auf 25 Euro/Monat empfohlen.

Mit der Änderung der Kindergartentarifordnung für das Betriebsjahr 2023/2024 soll eine Erhöhung auf 25,00 Euro/Monat vorgenommen werden.

Friedhof und Aufbahrungshalle

Im Hinblick darauf, dass sich der Friedhof im Eigentum des Stifts Schlägl befindet, ist zu hinterfragen, ob die Errichtung eines Weges zu den Urnengräbern in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt. Grundlegend wird festgehalten, dass der Bereich Friedhof ausgeglichen zu führen ist. Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen zu ermitteln und entsprechend festzusetzen.

Bezüglich Kostenbeteiligung für die Errichtung eines Weges zu den Urnengräbern durch die Pfarre bzw. Stift Schlägl, gibt es jedenfalls noch ein Gespräch.

Grundsätzlich wird aber der Friedhof ausgeglichen geführt. Es sind jährlich auch nur geringe Aufwendungen zu verzeichnen. Auch die Verwaltungskostentangente ist sicherlich zu vernachlässigen. Außer der Vorschreibung von Leichenhallengebühren für ca. 5 Todesfälle im Jahr gibt es keine Tätigkeiten die die Gemeindeverwaltung verrichtet. Der Zeitaufwand beträgt hierfür max. 1 bis 2 Stunden im Jahr.

Volksschule

Um valides Zahlenmaterial zu erhalten, sollte die Gemeinde vom Betreiber der Nachmittagsbetreuung genaue Aufzeichnungen über die Anzahl der zu verpflegenden Kinder und Portionen erhalten und anfordern. Die Gemeinde soll die Abrechnung des privaten Trägers für die Nachmittagsbetreuung durchgehend auf Einsparungs- und Einnahmepotenziale prüfen. Die Essenstarife für das Mittagessen sollten kostendeckend festgesetzt werden

Seit September 2022 wird das Essen in der Nachmittagsbetreuung nicht mehr über den privaten Träger abgerechnet, sondern erfolgt die Abrechnung direkt von der Gemeinde. Zudem wurde der Essenstarif mit 4,60 Euro/1/2Portion kostendeckend festgesetzt. Es wurden hier auch Personalkosten- und Fahrtkosten eingerechnet.

Die Verrechnung der Mittagsverpflegung (Einnahmen und Ausgaben) erfolgt für Schüler beim Ansatz „211 – Volksschule“ und Kindergartenkinder beim Ansatz „240 – Kindergarten“.

Künftig sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die die Mittagsverpflegung betreffen, kontierungsmäßig auf dem Ansatz „2320“ zu verrechnen. Dies betrifft auch die noch nicht festgesetzte Verwaltungskostentangente in diesem Bereich.

Wird seitens der Buchhaltung so erfolgen.

Turnsaal

In der Volksschule befindet sich 1 Turnsaal, der auch für eine außerschulische Benützung in Anspruch genommen werden kann. Festzustellen war, dass für die Benützung der Räumlichkeiten keine Benützungsordnung besteht.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Die Gemeinde hat jeweils eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ auszuarbeiten und zu beschließen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes ist ein unterschiedliches Benützungsentgelt für Vereine innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes unzulässig.

Ausnahmen und Ermäßigungen sind jedoch möglich. Dafür bedarf es aber eines schriftlichen Ansuchens an die Gemeinde. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dann dem Gemeindevorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung.

Es wird eine entsprechende Tarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen ausgearbeitet und erlassen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Künftig ist bei neuen Mietverträgen der geltende Richtwertzins vorzusehen, wobei geringfügige Zu- und Abschläge festgelegt werden können. Gemeinden haben für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorzuschreiben.

Es wird bei Neuvermietungen eine Mietpreisberechnung durchgeführt und die Miete entsprechend erhöht.

Die Gemeinde ist der Ansicht, dass die angefallenen Betriebs- und Reinigungskosten den Nutzern kostendeckend vorgeschrieben werden.

Die Gemeinde verrechnet in Anlehnung an die Bestimmungen des MRG, den Mietern pro m² Nutzfläche und Jahr ein Verwaltungshonorar in Höhe von 1,05 Euro. Festgestellt wird, dass die Verwaltungskostenpauschale für das Jahr 2020 pro m² gemäß § 22 MRG 3,60 Euro beträgt.

Die Gemeinde sollte für die Auslagen für die Verwaltung gemäß den Bestimmungen des § 22 MRG von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Schrittweise Anpassung der Verwaltungskostentangente bei den nächsten Abrechnungen.

Feuerwehrwesen

Festgehalten wird, dass größere Investitionen als „investive Einzelvorhaben“ darzustellen und durch Zahlungsüberschüsse aus der operativen Gebarung zu finanzieren sind.

(Gemäß § 73b Abs. 9 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist ein investives Einzelvorhaben eine Maßnahme, für die Schuldaufnahmen oder Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen werden oder der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten.)

Wird entsprochen.

Es wird festgehalten, dass Vollkaskoversicherungen für nicht notwendig erachtet werden. Die Kaskoversicherung sollte zum nächst möglichen Termin gekündigt werden. Darüber hinaus sollte die Gemeinde jene Versicherungen, welche über den Basisschutz hinausgehen, einem Vergleich zwischen Prämienleistung und Schadenshäufigkeit unterziehen und die Verträge gegebenenfalls stornieren.

???Vollkaskoversicherung

Die Versicherungsverträge bestehen zu drei Viertel bei einer Versicherung. Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde in der Vergangenheit (vor ca. 15 Jahren) durchgeführt. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Versicherungsverträge alle 5 bis 10 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Es wird empfohlen, zum gegebenen Zeitpunkt eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben. Da die Kraftfahrzeugversicherungen jährlich Kündigungsmöglichkeit bieten, sollte die Gemeinde einen Prämienvergleich vornehmen.

Versicherungsverträge wurde erst kürzlich neu ausgeschrieben und vergeben. Die Gemeinde Oepping wird in Zukunft öfters die Verträge prüfen.

Sportanlagen

Im Sinne der Kostenwahrheit sind sämtliche Aufwendungen für die Wildkammer dem Bereich „846 Wohn- und Geschäftsgebäude“ zuzuordnen.

wird in der Buchhaltung umgesetzt

Energieverbrauch – Strom

Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, eine Energiebuchhaltung geführt werden. Da Einsparungen nur über den Verbrauch möglich sein werden, wird der Gemeinde empfohlen, Aufzeichnungen vorzunehmen.

Aufzeichnungen werden ab sofort über den Energiemanager der Energie AG gemacht.

Infrastrukturkostenbeitrag

Bei Neuwidmung von Bauland hat die Gemeinde Oepping zukünftig Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Eine entsprechende Mustervereinbarung wurde der Gemeinde seitens ihrer Interessensvertretung bereits im Jänner 2012 zur Verfügung gestellt.

Wird im Zuge der gerade laufenden Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes umgesetzt. Es werden Baulandsicherungsverträge abgeschlossen, wo ein Investitionskostenbeitrag von 15 % des Baugrundpreises festgelegt wurde.

Raumordnung – Planungskosten

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei Einzeländerungsverfahren als auch bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren).

Von der Möglichkeit der Kostenübertragung sollte die Gemeinde Gebrauch machen.

Im Zuge Gesamtüberarbeitung wird ein Investitionskostenbeitrag eingehoben und deckt dieser jedenfalls auch die Planungskosten ab.

Für die Einzelumwidmungen wird ohnedies den Umwidmungswerbern in Rechnung gestellt.

Aufschließungsbeiträge

Die Aufschließungsbeiträge sind gemäß Kontierungsleitfaden wie folgt in den Rechenwerken darzustellen („8440 – Straße“, „8441 – Wasser“ und „8442 – Kanal“).

Änderung ab VA 2023.

Die Parzellen "2137/1" und „5136/1“ liegen im Bauland und im 50-m-Bereich zum nächstgelegenen Kanalstrang der Gemeinde. Die Grundstücke sind auch durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen. Die Gemeinde verabsäumte die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge. Aufgrund der Verjährung (5 Jahre) sind die Vorschreibungen der Aufschließungsbeiträge sowie danach die Vorschreibungen der Erhaltungsbeiträge nicht mehr möglich.

Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen rechtzeitig eine Vorschreibung durchzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Gemeinde war hier der Ansicht, dass es sich um jeweils eine wirtschaftliche Einheit der Grundstücke handelte, daher erfolgte keine Vorschreibung. Künftig wird die Gemeinde darauf achten, dass die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen beim Entstehen des Abgabenanspruchs erfolgt.

Erhaltungsbeiträge

Die Erhaltungsbeiträge sind wie folgt in den Rechenwerken darzustellen (Kontenuntergliederung: „8451 – Wasser“ und „8452 – Kanal“).

Änderung ab VA 2023

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

Veranstalter werden darauf hingewiesen.

Hundeabgabe

Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe ab dem Jahr 2023 mit 40 Euro je gehaltenem Hund (ausgenommen Wachhund) festsetzen.

Es erfolgt eine Erhöhung der Hundeabgabe auf 40,00 Euro ab 01.01.2023

Kundenforderungen und Mahnwesen

Es wird empfohlen, das Forderungsmanagement entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung und nicht zuletzt zur Verbesserung der Zahlungsmoral umzusetzen. Zukünftig haben ausnahmslos schriftliche Mahnungen – entsprechend der Fälligkeiten – zu erfolgen. Die Gemeinde hat umgehend die notwendigen Schritte (nötigenfalls im Exekutionsweg) zu setzen, die eine rasche Einhebung der offenen Außenstände gewährleistet.

Weiters sollte die Gemeinde zur Reduzierung und der Vermeidung von Steuer- und Abgabenrückständen und zur Beschleunigung der Verwaltungsabläufe die Einhebung von Hausbesitzabgaben mittels Abbuchungs- oder Einziehungsaufträgen forcieren.

Die Buchhaltung wird künftig darauf achten, schriftliche Mahnungen entsprechend der Fälligkeiten rechtzeitig vorzunehmen, bzw. auch die notwendigen Schritte für die Einhebung der offenen Außenstände einzuleiten.

Grundsätzlich wird ohnedies bei einem Zuzug von Steuerpflichtigen versucht, dass diese einen Abbuchungs- oder Einziehungsauftrag für die Hausbesitzabgaben abschließen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im gesamten Prüfungszeitraum seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (nur 4 Sitzungen).

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zu erfüllen.

Aufgrund von Corona wurden die Sitzungen nicht abgehalten. Vor Corona wurden das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen eingehalten. Künftig werden diese wieder quartalsmäßig und im erforderlichen Ausmaß erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:


Thomas Bogner

